

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 101

36. Jahrgang

13. April 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
93/C 101/01	Nr. 306/91 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Sozialleistungsansprüche von Teilzeitarbeitnehmern	1
93/C 101/02	Nr. 579/91 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Einfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft von Waffen aus Drittländern und von für militärische Zwecke entwickeltem Material im aktiven Veredelungsverkehr	1
93/C 101/03	Nr. 891/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Weltweite Kontrolle der Waffenverkäufe	2
93/C 101/04	Nr. 2612/91 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Bevorzugt EG-Forschungsförderung Großunternehmen?	2
93/C 101/05	Nr. 3171/91 von Frau Ana Miranda de Lage an die Kommission Betrifft: EG—MERCOSUR	3
93/C 101/06	Nr. 461/92 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Berufliche Veränderungen im Binnenmarkt	3
93/C 101/07	Nr. 638/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung der Verödung Griechenlands	4
93/C 101/08	Nr. 670/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Auszahlungsrückstände von Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds	5
93/C 101/09	Nr. 781/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das Delta des Flusses Axios	6
93/C 101/10	Nr. 902/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der See Mikri Prespa	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 101/11	Nr. 907/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der Feuchtbiotop von Nea Kios	6
93/C 101/12	Nr. 1297/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Das Ökosystem der Insel Kos	6
93/C 101/13	Nr. 1453/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der Schutz des Evros-Mündungsgebiets	6
93/C 101/14	Nr. 1461/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Vernichtung des Ökosystems an den Seeufern bei Thessaloniki	6
93/C 101/15	Nr. 1537/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz des Sees Kolymbithra auf der Insel Tinos	7
93/C 101/16	Nr. 1629/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der Schutz des Sees Megali Prespa	7
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 781/92, 902/92, 907/92, 1297/92, 1453/92, 1461/92, 1537/92 und 1629/92	7
93/C 101/17	Nr. 904/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Umwelt in Ptolemaida	7
93/C 101/18	Nr. 1397/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Umweltverschmutzung in Agios Stephanos bei Patras	8
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 904/92 und 1397/92	8
93/C 101/19	Nr. 923/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: TREVI — Informationsaustausch/Drogenbekämpfung	8
93/C 101/20	Nr. 924/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: TREVI — Kontrollierte Missionen/Drogenbekämpfung	8
93/C 101/21	Nr. 925/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: TREVI — Gemeinschaftliche polizeiliche Zusammenarbeit	9
93/C 101/22	Nr. 933/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: TREVI — Informationssystem	9
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 923/92, 924/92, 925/92 und 933/92	9
93/C 101/23	Nr. 984/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Mauritius — Freistellung von der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und Betrug in diesem Zusammenhang	9
93/C 101/24	Nr. 985/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Mauritius — Freistellung von der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und Betrug in diesem Zusammenhang	10
93/C 101/25	Nr. 1137/92 von den Abgeordneten Maxime Verhagen und Janssen van Raay an die Kommission Betrifft: Verstärkte Sicherung der Außengrenzen	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 101/26	Nr. 1224/92 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Errichtung eines Vogelschießstands und grenzüberschreitender Schutz von Vogelarten in Madonna del Tonnaro in Sizilien (Italien)	11
93/C 101/27	Nr. 1244/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Subsidiarität	11
93/C 101/28	Nr. 1611/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Wiederabgabe von Zuständigkeiten der Kommission an die Einzelstaaten	11
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1244/92 und 1611/92	12
93/C 101/29	Nr. 1251/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Tollwut	12
93/C 101/30	Nr. 1617/92 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Tollwut	12
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1251/92 und 1617/92	12
93/C 101/31	Nr. 1313/92 von Herrn Gerd Müller an die Kommission Betrifft: Frage nach einem europäischen Sicherheitskonzept beim Abbau der Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993	12
93/C 101/32	Nr. 1368/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Subsidiarität und soziales Aktionsprogramm	13
93/C 101/33	Nr. 1475/92 von Frau Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Robben in Kanada	14
93/C 101/34	Nr. 1490/92 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftshilfe für den galicischen Aufforstungsplan	14
93/C 101/35	Nr. 1561/92 von Herrn Patrick Cox an die Kommission Betrifft: Das erste Geschäftsjahr der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ..	15
93/C 101/36	Nr. 1578/92 von Herrn Elmar Brok an die Kommission Betrifft: Rauchen am Arbeitsplatz	16
93/C 101/37	Nr. 1672/92 von Herrn Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Beilegung des potentiellen Konflikts zwischen der Slowakei und Ungarn wegen des Staudamms von Gavbcikovo	16
93/C 101/38	Nr. 1675/92 von Frau Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Irian Jaya in Indonesien	17
93/C 101/39	Nr. 1690/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Städtebauliche Vorschriften und vorgeschlagene Bodennutzung auf dem Gebiet des für die Stadt Athen genehmigten Bebauungsplans — Finanzierung durch die Gemeinschaft	17
93/C 101/40	Nr. 1733/92 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Amerikanische Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen	18
93/C 101/41	Nr. 1747/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Ausbildungsprogramme	18

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 101/42	Nr. 1771/92 von Herrn Frédéric Rosmini an die Kommission Betrifft: Europäische Verkehrsnetze	19
93/C 101/43	Nr. 1826/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Quecksilber nach Brasilien	19
93/C 101/44	Nr. 1831/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der europäische Damhirsch (<i>Dama-Dama</i>) auf Rhodos	20
93/C 101/45	Nr. 1833/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bären in Griechenland	20
93/C 101/46	Nr. 1865/92 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Verhandlungen EG—Golfstaaten	20
93/C 101/47	Nr. 1911/92 von Herrn Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsprogramme für ländliche Gebiete in Mittel- und Norditalien	21
93/C 101/48	Nr. 1961/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Errichtung eines multifunktionellen Zentrums für medizinische und berufliche Rehabilitation in Penteli	22
93/C 101/49	Nr. 1979/92 von Herrn Herman Verbeek an den Rat Betrifft: Europol	23
93/C 101/50	Nr. 2034/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	23
93/C 101/51	Nr. 2036/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	24
93/C 101/52	Nr. 2037/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	25
93/C 101/53	Nr. 2040/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	25
93/C 101/54	Nr. 2043/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	26
93/C 101/55	Nr. 2044/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	26
93/C 101/56	Nr. 2045/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirk- lichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte	27
93/C 101/57	Nr. 2048/92 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemein- schaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer	27

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 101/58	Nr. 2050/92 von Herrn Lode Van Ouirive an die Kommission Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer	28
93/C 101/59	Nr. 2051/92 von Herrn Lode Van Ouirive an die Kommission Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer	28
93/C 101/60	Nr. 2052/92 von Herrn Lode Van Ouirive an die Kommission Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer	29
93/C 101/61	Nr. 2094/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Arbeitsbedingungen der Metallarbeiter	30
93/C 101/62	Nr. 2105/92 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Verwendung von Benzidin bei aus Asien und dem Nahen Osten importierter Bekleidung	30
93/C 101/63	Nr. 2134/92 von Herrn Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Krebsgefahren durch die Chlorung von Badegewässern	31
93/C 101/64	Nr. 2143/92 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Anerkennung als förderungswürdige Gebiete im Sinne des Ziels Nr. 2	32
93/C 101/65	Nr. 2144/92 von Lord Inglewood an die Kommission Betrifft: Kriterien für die Anerkennung als förderungswürdige Gebiete im Sinne des Ziels Nr. 2	32
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2143/92 und 2144/92	32
93/C 101/66	Nr. 2224/92 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Mangelhafte Einhaltung der EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	32
93/C 101/67	Nr. 2227/92 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Transfrigo-Route Holland (Kühltransport über Holland)	33
93/C 101/68	Nr. 2271/92 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Beschwerde amerikanischer Bischöfe über EG-Beobachter im ehemaligen Jugoslawien	33
93/C 101/69	Nr. 2289/92 von Herrn Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Europäische DES-Studie	34
93/C 101/70	Nr. 2292/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Irak—Euratom	34
93/C 101/71	Nr. 2297/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle	35
93/C 101/72	Nr. 2488/92 von Frau Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Krise der ligurischen Industrie	35
93/C 101/73	Nr. 2547/92 von Frau Maartje van Putten an den Rat Betrifft: Internationaler Kinderhandel	36
93/C 101/74	Nr. 2560/92 von Herrn Pierre Lataillade an den Rat Betrifft: Ratifizierung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes durch die Mitgliedstaaten und deren Inkrafttreten am 2. September 1990 ...	36

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 101/75	Nr. 2595/92 von Herrn Mauro Chiabrandò an den Rat Betrifft: Sitz der Stiftung für die Berufsbildung in den Ländern Osteuropas	37
93/C 101/76	Nr. 2707/92 von den Abgeordneten Marco Taradash und Djida Tazdait an den Rat Betrifft: Innenpolitik der Gemeinschaft und persönliche Freiheiten der Bürger	37
93/C 101/77	Nr. 2712/92 von Herrn Enrique Barón Crespo an den Rat Betrifft: Beziehungen zu den Republiken der Gemeinschaft unabhängiger Staaten	38
93/C 101/78	Nr. 2794/92 von Herrn Freddy Blak an den Rat Betrifft: Bekämpfung von AIDS	39
93/C 101/79	Nr. 2970/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Asylrecht für Ausländer in Deutschland	39
93/C 101/80	Nr. 2978/92 von Herrn Sérgio Ribeiro an den Rat Betrifft: Textilien in der GATT-Disziplin und Multifaserabkommen	40
93/C 101/81	Nr. 3313/92 von Herrn James Moorhouse an den Rat Betrifft: Nationalität der Beschäftigten	40
93/C 101/82	Nr. 3476/92 von Herrn Jacques Tauran an den Rat Betrifft: Pferderennen von Pardubice in Böhmen	40
93/C 101/83	Nr. 3484/92 von den Abgeordneten Christine Oddy und Michael Elliott an den Rat Betrifft: Rat der Minister für allgemeine Angelegenheiten — Bekämpfung des Rassismus	41
93/C 101/84	Nr. 58/93 von den Abgeordneten Mireille Elmalan, Sérgio Ribeiro und Vassilis Ephremidis an den Rat Betrifft: Notwendigkeit der verstärkten Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in der Gemeinschaft	41
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3484/92 und 58/93	41
93/C 101/85	Nr. 43/93 von Herrn Pierre Ceyrac an den Rat Betrifft: Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas	41
93/C 101/86	Nr. 66/93 von den Abgeordneten Mauro Chiabrandò, Bryan Cassidy und Tullio Regge an den Rat Betrifft: Freier Verkehr innerhalb der Gemeinschaft	42
93/C 101/87	<i>Schriftliche Anfragen ohne Antwort</i>	43

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 306/91

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(93/C 101/01)

Betrifft: Sozialleistungsansprüche von Teilzeitarbeitnehmern

Wie hoch schätzt die Kommission die Kosten, die sich für Industrie und Wirtschaft in der Gemeinschaft aus ihrem Vorschlag ergeben, Teilzeitarbeitnehmern dieselben Sozialversicherungsleistungen zu gewähren wie Vollzeitbeschäftigten? Oder kann die Kommission gewährleisten, daß sich aus dieser Richtlinie nicht weitere steuerliche oder sonstige Belastungen für die Arbeitgeber ergeben werden?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(10. Dezember 1992)

Die Kommission wies in ihrer Begründung zu den Vorschlägen für die Richtlinie des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse darauf hin, daß sich die Sozialleistungen für Vollzeitbeschäftigte und für einen großen Teil der Teilzeitarbeitnehmer von einem Mitgliedstaat zum anderen z. T. beträchtlich unterscheiden (sie machen zwischen 2% und 36% des Bruttolohns aus). Die Zahl der Arbeitnehmer mit solchen Arbeitsverträgen ist in einigen Mitgliedstaaten recht hoch. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten die Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit 8 oder mehr Stunden wöchentlich beträgt, im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit einen sozialen Schutz genießen, der entsprechend der geleisteten Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts auf der gleichen Grundlage und den gleichen Kriterien beruht, die auch für die unbefristet beschäftigten Vollzeitbeschäftigten gelten.

Welche finanziellen Konsequenzen Arbeitgebern aus diesem Vorschlag entstehen, dürfte sich auf Gemeinschaftsebene nur schwer abschätzen lassen. Da sie in bestimmten Fällen vermutlich nicht unerheblich sein

werden, kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten die gewünschte Zusicherung nicht geben. Wären die finanziellen Auswirkungen unbedeutend, hätte die Kommission weniger Anlaß gehabt, diese Vorschläge auszuarbeiten, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Selbst im Rahmen einer umfangreichen Studie ließen sich die Kosten vermutlich nicht annähernd genau schätzen, und zwar in erster Linie deshalb, weil die Reaktion der Unternehmen auf die Änderung ihrer Kostenstruktur kaum vorhersehbar ist. Da ihnen je nach ihrer Situation verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sind unterschiedliche Reaktionen zu erwarten. Maßgeblich dürften dafür mehrere Faktoren sein, beispielsweise die Arbeitsmarktlage vor Ort, Gewinnspannen, Produktionstechniken und die Möglichkeiten, Arbeitskräfte zu ersetzen. Einen Einfluß dürfte auch die Zeitspanne zwischen dem Erlaß der Richtlinien und — nach der Umsetzung in innerstaatliches Recht — ihrem Inkrafttreten haben. Somit haben sie für die Anpassung wahrscheinlich mehrere Jahre Zeit, so daß es möglich sein dürfte, annehmbare Lösungen zu finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 579/91

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(93/C 101/02)

Betrifft: Einfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft von Waffen aus Drittländern und von für militärische Zwecke entwickeltem Material im aktiven Veredelungsverkehr

Die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85⁽¹⁾ vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr sieht vor, daß für Nichtgemeinschaftswaren und deren Wiederausfuhr keine Eingangsabgaben erhoben werden. Dies hat in Belgien zur Folge, daß im Fall des aktiven Veredelungsverkehrs Waffen von außerhalb der Gemeinschaft ohne

Abgaben eingeführt und ebenso ohne Abgaben wieder ausgeführt werden können.

Kann die Kommission dazu folgende Fragen beantworten:

1. Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine wirksame Kontrolle der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Waffen mit Ursprung in Drittländern und von für militärische Zwecke entwickeltem Material im aktiven Veredelungsverkehr in die Gemeinschaft bzw. aus der Gemeinschaft zu schaffen?
2. Welche Vorschläge unterbreitet die Kommission im Rahmen der Regierungskonferenz zur Änderung von Artikel 223 EWG-Vertrag im Sinne einer strengeren Gemeinschaftsregelung für die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit von Waffen, Munition und speziell für militärische Zwecke entwickeltem Material?
3. Enthalten diese Vorschläge auch ein ausdrückliches Verbot der Waffenausfuhr aus der Gemeinschaft in zu hoch gerüstete Entwicklungsländer, z. B. unter Zugrundelegung eines Schlüssels für einen Höchstsatz an Waffen pro Kopf der Bevölkerung und/oder eines Höchstsatzes der Verwendung des Bruttosozialprodukts für Rüstungszwecke?

(¹) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Ausführungen hingewiesen, die die Kommission auf der Tagung des Europäischen Parlaments im September 1992 in der Debatte über den Bericht „Ausfuhr von Waffen und Rüstungsmaterial“ gemacht hat (¹).

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung von Lissabon im Juni 1992 festgestellt, daß die Kriterien für die Ausfuhr von Waffen in Entwicklungsländer mit den „technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes“ vereinbar sein müssen.

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-421 (September 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 891/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1991)

(93/C 101/03)

Betrifft: Weltweite Kontrolle der Waffenverkäufe

Die Kommission hat ihre Absicht bekanntgegeben, eine Gemeinschaftskontrolle von Waffenverkäufen zu fördern, um zu einer Verringerung der bewaffneten Konflikte beizutragen.

Anscheinend haben jedoch die Vereinigten Staaten nicht die Absicht, einen ähnlichen Selbstbeschränkungsmechanismus einzuführen.

Falls sich die Absicht bestätigt, würde eine Lücke in diesem System entstehen.

Wie bewertet die Kommission dieses Risiko? Was hält sie von dem Vorschlag des kanadischen Premierministers Mulroney, einen Weltgipfel abzuhalten, um die Beschränkung, wenn nicht sogar den Stopp der Waffenverkäufe auf weltweiter Ebene zu organisieren?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(23. Dezember 1992)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort auf ihre schriftliche Anfrage 897/91 (¹) im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verwiesen.

Die Kommission erinnert im übrigen daran, daß sie keinerlei Zuständigkeiten für Fragen des Waffenexportes hat, mit Ausnahme ihrer Beteiligung an den Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses über die „Kontrolle der Ausfuhr konventioneller Waffen“, der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit eingesetzt wurde, um eine gemeinsame Grundlage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine „Harmonisierung“ auf der Basis der acht Kriterien, die auf den europäischen Ratstagungen in Luxemburg und Lissabon festgelegt wurden, zu finden.

Da die Kommission aus diesen Gründen nicht über Initiativen von Drittländern in diesem Bereich unterrichtet ist, kann sie sich nicht zu ihrem Verhalten äußern, wie es die Frau Abgeordnete wünscht.

(¹) ABl. Nr. 309 vom 26. 11. 1992, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2612/91

von Herrn Rolf Linkohr (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1991)

(93/C 101/04)

Betrifft: Bevorzugt EG-Forschungsförderung Großunternehmen?

Laut einer Studie des Institutes für Europäische Wirtschaftsforschung unter Leitung von Prof. Dr. Erich Hödl (siehe VWD — Europa vom 16. September 1991) sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an der europäischen Forschungsförderung mit nur 20 % beteiligt. Insbesondere wird kritisiert, daß der Zugang zu den Programmen schwierig und aufwendig sei.

Kann die Kommission das Ergebnis dieser Studie interpretieren und mitteilen, welche Verbesserungen sie anstrebt?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1992)

Die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft hängt zum großen Teil vom Innovationspotential der KMU ab. Seit Artikel 130 f in den Vertrag aufgenommen wurde, in dem die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie als Ziel der FTE-Politik der Gemeinschaft genannt wird, hat sich die Kommission um eine größere Beteiligung der KMU an den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft bemüht.

Neben den Bemühungen der Kommission, mögliche Teilnehmer an den Gemeinschaftsprogrammen besser über diese zu informieren, sind die Durchführbarkeitsprämien und CRAFT zu nennen. Durch diese Maßnahmen erhöhte sich die Teilnahme der KMU beträchtlich und erreichte — wie in Professor Hödls Artikel zutreffend angegeben — bei den eher industrieorientierten Programmen wie ECLAIR, ESPRIT und BRITE/EURAM etwa 20%. Die Kommission erwägt jedoch zusätzliche Initiativen.

In ihrem dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegten Arbeitsdokument über das vierte Rahmenprogramm (*) schlägt die Kommission ein neues Finanzinstrument für kleine Unternehmen vor.

Die Kommission strebt einen mit beträchtlichen Mitteln ausgestatteten Fonds an, der den KMU bei der Beseitigung der Hindernisse helfen soll, die einer Beteiligung an den FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft zur Zeit im Wege stehen.

In dem Kommissionsvorschlag, der Teil des obengenannten Arbeitsdokumentes ist, heißt es: „Das Ziel besteht darin, den KMU einen Anreiz zur Teilnahme an gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten zu geben, um ihr finanzielles Risiko im Zusammenhang mit technologischer Entwicklung, Transfer und Innovation zwischen dem Abschluß der im Rahmen der gemeinschaftlichen FTE durchgeführten Forschungsarbeiten und der Gewinnschwelle zu reduzieren. Dieser Fonds würde aus einer Reihe von Instrumenten bestehen, die der Situation in den verschiedenen Mitgliedstaaten voll angepaßt sein müssen. Sie reichen von Zinsbeihilfen oder einer tilgungsfreien Zeit bei Bankkrediten für Zeiträume, in denen kein Gewinn erwirtschaftet wird, bis zu Bürgschaften, die aus dem Forschungshaushalt finanziert werden. Des weiteren sind eher klassische Formen des Risikokapitals mit entsprechender Unterstützung in den Bereichen Management und Technologie eingeschlossen. Der Beitrag der Gemeinschaft besteht aus einem Fonds, mit dem der Einsatz der von Geldgebern bereitgestellten Mittel optimiert werden sollte. Mit dem neuen Fonds wird die Synergie mit anderen Finanzierungsvorschlägen im Rahmen des Delors-II-Pakets weiterverfolgt.“

(*) Dok. KOM(92) 406 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3171/91

von Frau Ana Miranda de Lage (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1992)

(93/C 101/05)

Betrifft: EG — MERCOSUR

Bei der Kommission wird derzeit die Möglichkeit zur Aushandlung eines Rahmenabkommens EG — MERCOSUR geprüft, das die Bereiche Handel, Finanzen, Investitionen und Zusammenarbeit betrifft.

Kann die Kommission Angaben zu den Ergebnissen dieser Verhandlungen machen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1993)

Die Außenminister der MERCOSUR-Staaten statteten der Kommission am 29. April 1991 einen Besuch ab und brachten bei dieser Gelegenheit ihren Wunsch nach Abschluß eines Kooperationsabkommens mit der Gemeinschaft zum Ausdruck.

Die Kommission hat sich mit der Frage befaßt und kam dabei zu dem Schluß, daß ein solches Abkommen in Anbetracht der Tatsache, daß sich MERCOSUR erst im Anfangsstadium befindet, noch verfrüht wäre.

Die Kommission hat jedoch auch die Möglichkeiten für ein interinstitutionelles Abkommen zwischen ihr und MERCOSUR geprüft, und nach Abschluß der entsprechenden Verhandlungen wurde ein solches Abkommen am 29. Mai 1992 unterzeichnet. Aufgrund des Abkommens wurde ein Beratender Ausschuß aus Vertretern des Mercado Común und der Kommission eingesetzt, die am 3. Juli 1992 in Rio de Janeiro zu ihrer ersten Tagung zusammentraten.

Für die Zusammenarbeit wurden die Bereiche Landwirtschaft, Zollwesen und technische Normen ausgewählt.

Die nächste Tagung des Beratenden Ausschusses ist für Januar 1993 in Brüssel anberaumt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 461/92

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. März 1992)

(93/C 101/06)

Betrifft: Berufliche Veränderungen im Binnenmarkt

1. Hat die Kommission Erkenntnisse über die wahrscheinlichsten beruflichen Umstellungen, die Bürgerinnen und Bürgern im wachsenden Binnenmarkt bevorstehen?

2. Trifft es zu, daß derartige Veränderungen sich nicht nur auf grenzspezifische Tätigkeiten (z. B. Grenzkontrol-

leure und Grenzformalanhelfer aller Art) beschränken, wenn ja, welche anderen typischen Sektoren geben zu besonderer Sorge Anlaß?

3. In welcher Weise hat die Kommission diese seit Jahren absehbare Entwicklung systematisch und methodisch begleitet, um den Mitgliedstaaten vertragsmäßig initiativ und beratend zur Seite stehen?

4. Gibt es in diesen Bereichen mit den Mitgliedstaaten abgesprochene koordinierte Assistenz- und Umstellungsprogramme, wenn ja, welche, mit welchen finanziellen Folgen für Mitgliedstaaten und Gemeinschaft?

5. Welche Gemeinschaftsprogramme bestehen insgesamt, was kosten sie und wie wird die in allen Mitgliedstaaten vergleichbare Problemstellung im Sinne eines besseren Kennenlernens der Mitgliedstaaten und ihrer Maßnahmen untereinander genutzt?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

1. Der Binnenmarkt dürfte sich auf die Beschäftigung positiv auswirken. Gleichwohl wird sich eine berufliche Umschulung der Arbeitnehmer in einigen weniger wettbewerbsfähigen Sektoren nicht vermeiden lassen.

2. Die durch die Vollendung des Binnenmarktes bedingten Veränderungen beschränken sich nicht auf den Zollbereich und die Tätigkeit der Zollbediensteten und der Zollspediteure. Ganze Berufsgruppen sind von den mittelbaren und unmittelbaren Folgen des Europas ohne Grenzen betroffen. Die Dienststellen der Kommission und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben untersucht, welche Folgen der Binnenmarkt für die einzelnen Sektoren der gewerblichen Wirtschaft haben wird; es wurden rund 40 Sektoren und Berufe ermittelt, die unmittelbar von den Veränderungen betroffen sein dürften.

3. Die Dienststellen der Kommission haben eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen, von denen hier unter anderem folgende genannt seien:

— Der Rat und das Europäische Parlament werden fortlaufend über die Umsetzung des Weißbuchs der Kommission im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und über die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterrichtet. Der siebte Bericht wurde dem Rat und dem Parlament am 2. September 1992 vorgelegt.

— Was die berufliche Umschulung der Zollbediensteten und Zollspediteure anbelangt, so hat die Kommission — über den Europäischen Sozialfonds in den Ziel 1-, 2- oder 5b-Regionen oder im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG — Vorsorge- und Begleitmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt. Neben den Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds hat die Kommission außerdem spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Vorbereitung des jeweiligen Personenkreises auf eine neue Beschäftigung, getroffen.

— Im Hinblick auf eine bessere, insbesondere technische Qualifikation der Arbeitnehmer in den KMU wurden im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EUROFORM staatenübergreifende Berufsbildungsmaßnahmen durchgeführt.

— Zu den Maßnahmen der Strukturfonds gehörten Gemeinschaftsinitiativen, beispielsweise INTERREG für die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und REGIS für die wirtschaftliche Integration der ultraperipheren Regionen; in den Ziel 1-Regionen wurde die Initiative PRISMA zur Verbesserung der Infrastrukturen und Dienstleistungen durchgeführt, damit insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu einer qualitätsorientierten Produktion finden, die den Zugang der Unternehmen der Regionen zum Binnenmarkt erleichtert. Entsprechende Maßnahmen wurden beim öffentlichen Auftragswesen getroffen.

— Die Folgen des Binnenmarktes für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber wurden im Rahmen des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene erörtert; dabei lag der Schwerpunkt auf der ständigen betrieblichen Weiterbildung sowie auf der Beobachtung und Begleitung der industriellen Wandlungsprozesse.

4. Programme für die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gibt es; sie wurden zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart, beispielsweise im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziel 1-, 2- und 5b-Regionen, um so im Zuge der Entwicklung, der Neustrukturierung und der Umstellung dieser Regionen schrittweise den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu verwirklichen. Die Entwicklung und die berufliche Umschulung der Humanressourcen sind Teil dieser Förderkonzepte und der dazugehörigen Aktionsprogramme. Die im Zeitraum 1989—1993 für diese Hilfsprogramme veranschlagten Mittel liegen bei 60 Millionen ECU.

5. Den verschiedenen Programmen, insbesondere einigen Gemeinschaftsinitiativen, liegt ein staatenübergreifendes Konzept mit gleichzeitigem Erfahrungsaustausch zugrunde. Außerdem veröffentlicht die für die Beschäftigung zuständige Beobachtungsstelle der Kommission die Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt, Analysen und Beurteilungen der einzelnen Maßnahmen einschließlich der nationalen Programme ohne Gemeinschaftsbeteiligung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 638/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1992)

(93/C 101/07)

Betrifft: Maßnahmen zur Bekämpfung der Verödung Griechenlands

Die rasch fortschreitende Erosion hat dazu geführt, daß 10% der Fläche Griechenlands verödet sind, wobei die übrigen 4/5 des Territoriums ebenfalls bedroht sind. Hält

es die Kommission aufgrund dieser Fakten für notwendig, daß über die bereits geplanten Maßnahmen hinaus unverzüglich Initiativen zur Bekämpfung dieser verhängnisvollen Entwicklung getroffen werden, und wie beurteilt sie den Standpunkt, daß die ausgedehnten Flächen mit hohem Erosionsrisiko unter den Schutz der Gemeinschaft gestellt werden müssen, damit die natürliche Vegetation um jeden Preis erhalten bleibt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1993)

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die auf Gemeinschaftsebene bereits bestehenden Maßnahmen die Möglichkeit bieten, daß die Gemeinschaft die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Vermeidung oder Abschwächung der Erosionsprobleme unterstützt.

Sie kann nur ihre Bereitschaft bestätigen, jeden Vorschlag positiv zu bewerten, den die Mitgliedstaaten zu diesem Thema vorlegen.

Darüber hinaus wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-73/92 von Herrn Álvarez de Paz in der Fragestunde der Sitzungsperiode vom Februar 1992 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments verwiesen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-414 (Februar 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 670/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1992)

(93/C 101/08)

Betrifft: Auszahlungsrückstände von Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds

Das ESF-Programm von 1990 für solche Projekte, die unter Ziel 3 der Strukturfonds fallen, wurde erst Ende 1990 genehmigt.

Dies bedeutet, daß die Mitgliedstaaten erst Ende 1990 mit der Genehmigung eingereicherter Projekte beginnen konnten.

Auch die aktualisierten Beihilfeanträge für 1991 gerieten demnach in einen Rückstand. Auch für 1991 ist betreffend die Auszahlungen ein erheblicher Rückstand festzustellen.

Vor allem für privatrechtliche Organisationen, die von ESF-Beihilfen abhängig sind, entstehen dadurch große Probleme: u. a. können die Mitarbeiter nicht bezahlt werden.

Dies hat zur Folge, daß diese Organisationen in ihrem Fortbestand bedroht sind, mit allen Folgen, die dies für die von der Gemeinschaft genehmigten Projekte haben kann.

1. Kann der Kommissar mitteilen, was er zu unternehmen gedenkt, um diese zeitraubenden und komplizierten Verfahren zu verbessern?
2. Kann der Kommissar mitteilen, was er zu unternehmen gedenkt, um das Problem der Auszahlungsrückstände möglichst rasch zu lösen?
3. Hat der Kommissar untersucht, ob sich das Problem der Auszahlungsrückstände in erster Linie auf europäischer Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten (lokale, provinzielle, regionale, nationale Behörden) ergibt?
4. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird der Kommissar nachträglich eine solche Untersuchung durchführen lassen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Verbesserung der Verfahren

Da 1990 seit der Reform das erste Jahr war, in dem der Europäische Sozialfonds (ESF) voll funktionsfähig war, traten in den Mitgliedstaaten wie in den Regionen Anlaufschwierigkeiten auf. Die Kommission ist sich dieser Probleme in den einzelnen Mitgliedstaaten bewußt; sie sind im Zuge der Reform weitgehend gelöst worden. Die Verfahren werden von der Kommission laufend überwacht.

Eine Verbesserung der Datenübermittlung über das automatisierte Informationssystem für die Planung, Ausführung und abschließende Zahlung wird zur Zeit geprüft.

Verzögerungen bei den Zahlungen

Derzeit sind keine ernsthaften Verzögerungen bei den Zahlungen zu verzeichnen. Dies bedeutet, daß die meisten Dossiers (auf europäischer Ebene) nun innerhalb von zwei Monaten bearbeitet werden.

Zeitlicher Verlauf

Die Dezentralisierung der Entscheidungsfindung hat — abgesehen von den sehr positiven Auswirkungen einer engeren Beteiligung auf regionaler Ebene — zu einer Verlängerung der Antrags- und Auszahlungsverfahren geführt.

1991 hat die Kommission untersucht, welche Verzögerungen bei den Zahlungen auftreten, die Brüssel an die endgültigen Projektträger leistet. Es wurde festgestellt, daß in dieser Hinsicht zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen. In einigen Mitgliedstaaten wird die ESF-Intervention vorfinanziert, in anderen hängt die Zahlung an den lokalen Projektträger von den tatsächlichen Einnahmen des Fonds auf nationaler, provinzieller/regionaler oder lokaler Ebene ab.

Die Kommission untersucht derzeit, ob und wie die Zahl der Vermittler in dem Zahlungssystem auf das absolute Minimum beschränkt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 781/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1992)

(93/C 101/09)

Betrifft: Das Delta des Flusses Axios

Ins Flußdelta des Axios, in dem eines der bedeutendsten vom Ramsar-Übereinkommen geschützten Feuchtbiootope liegt, gelangen Abwässer aus vielen Dörfern und Städten sowie aus Industriebetrieben.

Beabsichtigt die Kommission angesichts der Tatsache, daß Griechenland hier unter anderem gegen die Gemeinschaftsrichtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ verstößt, von der griechischen Regierung Maßnahmen zum Schutz dieses Flußdeltas zu fordern?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1297/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juni 1992)

(93/C 101/12)

Betrifft: Das Ökosystem der Insel Kos

Das Ökosystem der Insel Kos wird Tag für Tag immer mehr zerstört. Wilderer und Personen, die Grundstücke für sich beanspruchen, zerstören innerhalb der Grenzen der angeblichen Schutzgebiete die Vogelwelt, mit der die Natur die Insel des Hippokrates ausstattete. Insbesondere im Feuchtbiotop von Aliki auf der Insel Kos wurden die Bestände an Flamingos, Fischreihern, Graugänsen, Silberreihern und sogar an Möwen drastisch reduziert. Beabsichtigt die Kommission, die Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten durchzusetzen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 902/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/10)

Betrifft: Der See Mikri Prespa

Im See Mikri Prespa, einem See von einzigartiger Schönheit, haben sich in den letzten Jahren Wasserpflanzen, insbesondere das Schilfrohr, beträchtlich vermehrt. Riesige Mengen pflanzlicher Stoffe zersetzen sich auf dem Grund des Sees, so daß der Alterungsprozeß seines Ökosystems beschleunigt wird. Darüber hinaus werden zumindest saisonbedingt mit Düngemitteln belastete Bewässerungsabwässer aus den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben in den See geleitet.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um einerseits die Einhaltung der Gemeinschaftsrichtlinie 79/409/EWG und andererseits den effektiven Schutz des Sees zu gewährleisten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1453/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 101/13)

Betrifft: Der Schutz des Evros-Mündungsgebiets

Das Delta des Flusses Evros, ein sehr seltener Typ von Feuchtbiotop in Europa und Zufluchtgebiet für wildlebende Vogel- und Tierarten, muß geschützt werden. Einwohner der Region weisen jedoch darauf hin, daß das Ökosystem des Deltas durch Jagd, Überweidung durch Hunderte von Rindern, die Begrädigung des Flusses Evros und die Trockenlegung des Drana-Sees seinen Charakter zu verlieren droht. Beabsichtigt die Kommission, die griechischen Behörden aufzufordern, dieses einzigartige Feuchtbiotop im Mündungsgebiet des Evros aktiv zu schützen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 907/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/11)

Betrifft: Der Feuchtbiotop von Nea Kios

Der Feuchtbiotop von Nea Kios in Argolida, der größte auf dem Peloponnes, droht in Bauplätze aufgeteilt zu werden.

Beabsichtigt die Kommission, der griechischen Regierung zu empfehlen, für den Schutz des obengenannten Feuchtbiotops Sorge zu tragen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1461/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 101/14)

Betrifft: Vernichtung des Ökosystems an den Seeufern bei Thessaloniki

Mitglieder des Jagdverbands von Makedonien und Thrakien warfen vor kurzem in einer Protesterklärung den Landwirten der an den Seeufern gelegenen Dörfer Volvi und Koronia (im Nomos Thessaloniki) vor, sie seien verantwortlich für die Zerstörung des dortigen Ökosystems. Die Jäger protestieren dagegen, daß die Landwirte die Schilfbestände rings um die Seen in Brand stecken, um sie zu vernichten und so ihre Anbauflächen auszudehnen.

Folge dieses rücksichtslosen Vorgehens ist, daß ein Teil des nach dem Ramsar-Abkommen geschützten Feuchtbiotops verschwindet, in dem seltene Vogelarten Zuflucht finden. Gedenkt die Kommission angesichts der Tatsache, daß durch dieses illegale und empörende Vorgehen eine Fläche von ca. 300 Hektar vernichtet wird, auf der bis heute seltene wildlebende Vogelarten beheimatet sind, etwas zum Schutz dieses Feuchtbiotops zu unternehmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1537/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 101/15)

Betrifft: Schutz des Sees Kolymbithra auf der Insel Tinos

An dem See Kolymbithra auf der Insel Tinos versammeln sich vor allem im Winter große Mengen von Wasservögeln, und in seinem Brackwasser leben Aale, Meeräschen und andere Fische. Die Gemeinde Komi fordert aus diesem Grund ihrerseits in einem Antrag an die Forstverwaltung des Nomos Kykladen, diesen See als geschützten Lebensraum einzustufen. Wird die Kommission den zuständigen griechischen Behörden den Schutz dieses Sees empfehlen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1629/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 101/16)

Betrifft: Der Schutz des Sees Megali Prespa

Einem der seltensten Biotope wildlebender Vögel in Europa, der See Megali Prespa, der an der Grenze Griechenlands zur Republik von Skopje liegt, droht die ökologische Zerstörung. Die Hauptursache der Zerstörung liegt in der Ableitung des Seewassers durch die Einwohner von Skopje. Angaben griechischer Einwohner dieser Region zufolge leiten die Einwohner von Skopje das Seewasser in eine andere, nicht naturgegebene Richtung ab und verwenden es für verschiedene Zwecke. Schon jetzt liegt der Wasserspiegel 4 bis 5 Meter unter der gewöhnlichen Höhe. Ist die Kommission darüber im Bilde, und was beabsichtigt sie, für den Schutz des Biotops des Sees Megali Prespa zu unternehmen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 781/92, 902/92,
907/92, 1297/92, 1453/92, 1461/92, 1537/92 und 1629/92

(23. Dezember 1992)

Im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, der derzeit

einzigsten Rechtsvorschrift der Gemeinschaft im Bereich Naturschutz, sind die angesprochenen Gebiete wie folgt einzuordnen (¹):

- Axios-Delta: SPA; Status als Schutzgebiet und Verwaltungsplan in Vorbereitung;
- Mikri und Megali Prespa: SPA; Nationalpark mit dem Status eines „Protected National Forest“;
- Nea Kios: im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie nicht als „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ eingestuft;
- Alyki/Kos: im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie nicht als „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ eingestuft;
- Evros-Delta: SPA; Status als Schutzgebiet und Verwaltungsplan in Vorbereitung;
- Volvi und Langada (Koronia): SPA; Status als Schutzgebiet und Verwaltungsplan in Vorbereitung;
- Kolibithra/Tinos: im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie nicht als „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ eingestuft.

Die Kommission unternimmt generell angemessene Schritte um sicherzustellen, daß die griechische Regierung die in den Sonderschutzgebieten vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen ergreift. Sie ermutigt sie ferner, weitere Gebiete zu Sonderschutzgebieten zu erklären.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit den obengenannten Sonderschutzgebieten das kürzlich geschaffene griechische Zentrum für Biotope und Feuchtgebiete, das beträchtliche Gemeinschaftsmittel erhält (für den Bereich Umwelt bereitgestellte Mittel), um zusätzliche Informationen über die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme gebeten.

(¹) SPA: Special Protection Area (Sonderschutzgebiet) gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 904/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/17)

Betrifft: Die Umwelt in Ptolemaida

Das Öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen DEI in Ptolemaida hat die Umwelt vollkommen zerstört und Probleme für die Bewohner verursacht. Die Asbestgruben, die nun geschlossen werden, hinterlassen offene Wunden in dieser Region.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um die Schließung dieser offenen Wunden sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1397/92von **Herrn Sotiris Kostopoulos (S)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juni 1992)

(93/C 101/18)

Betrifft: Umweltverschmutzung in Agios Stephanos bei Patras

Die Einwohner der Gemeinde Agios Stephanos bei Patras können wegen der übelriechenden Gase, die die zwei Olivenölmühlen emittieren, kaum atmen. Diese Ölmühlen arbeiten im Industriegebiet von Patras in nächster Nähe bewohnter Gebiete, und die Einwohner können wegen des Gestanks ihre Häuser nicht verlassen. Einwohner der Gemeinde Agios Stephanos weisen darauf hin, daß sich die Lage insbesondere infolge erhöhter Produktionsmengen während der letzten Tage dramatisch verschlechtert hat. Auf welche Weise gedenkt die Kommission zur Bewältigung dieses Problems beizutragen?

Gemeinsame Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 904/92 und 1397/92 (8. Februar 1993)

Die Fragen des Herrn Abgeordneten werfen keine Probleme der Anwendung von Gemeinschaftsrechtsvorschriften auf.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips obliegt es den nationalen Behörden, die von ihnen für erforderlich erachteten Maßnahmen zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 923/92von **Herrn Paul Staes (V)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(15. April 1992)

(93/C 101/19)

Betrifft: TREVI — Informationsaustausch/Drogenbekämpfung

Im Juni 1990 wurde das „Aktionsprogramm 1992“ auf dem Treffen der TREVI-Gruppe gebilligt; es wird halbjährlich bewertet, wie zuletzt im Dezember 1991.

Gemäß Absatz 3.1 erfolgt im Rahmen der Drogenbekämpfung ein gegenseitiger Informationsaustausch.

1. In welchem Umfang, in welcher Weise, mit welchen Verfahren und unter wessen Kontrolle erfolgte dieser internationale Informationsaustausch über Drogen?

Geschah dies aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Abkommen?

Welcher?

Spielen dabei die Vereinigten Staaten über ihre Kontakte mit dem Vorsitz der TREVI-Gruppe auch eine Rolle?

2. Welche Polizei- und Sicherheitsdienststellen sind an diesem internationalen Informationsaustausch beteiligt, und in welcher Weise?

3. Unter wessen Zuständigkeit und Kontrolle und über welche Kanäle erfolgt dieser Informationsaustausch?

In welcher Art und Weise spielt die Judikative dabei eine Rolle?

4. In welchem Umfang werden auch Informationen an die amerikanische Organisation DEA oder andere weitergegeben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 924/92von **Herrn Paul Staes (V)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(15. April 1992)

(93/C 101/20)

Betrifft: TREVI — Kontrollierte Missionen/Drogenbekämpfung

Im Juni 1990 wurde das „Aktionsprogramm 1992“ auf dem Treffen der TREVI-Gruppe gebilligt; es wird halbjährlich bewertet, wie zuletzt im Dezember 1991. Gemäß Absatz 3.5 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Drogenbekämpfung Maßnahmen ergreifen, um kontrollierte Missionen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

1. Wie genau lautet die gemeinsam abgesprochene Definition des Begriffs „kontrollierte Mission“?

2. Welche konkreten Sonderdienststellen führen eine kontrollierte Mission durch?

In welcher Weise und mit welchen Methoden geschieht dies?

Unter wessen Zuständigkeit fallen diese Missionen?

Unter welchen Umständen, in welcher Weise und mit welchen Verfahren wird die Durchführung einer kontrollierten Mission abgesprochen?

3. Welche Garantie gibt es dafür, daß die gesetzlichen Regelungen im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten eingehalten werden?

4. Wann, von welchen Dienststellen und mit welchen Ländern wurden bereits kontrollierte Missionen und/oder Übungen im Zusammenhang mit derartigen Missionen durchgeführt?

Wie geht dies konkret vor sich, und wie wird es kontrolliert?

5. Welche internationalen und nationalen Institutionen kontrollieren in welcher Weise und mit welchen Methoden diese kontrollierten Missionen?

Spielt die Judikative dabei eine Rolle?

6. Gibt es Sonderausbildungen für die Polizeibeamten, die eine kontrollierte Mission durchführen müssen, bzw. für die Verwaltungsbeamten, die sie begleiten müssen? Wo erfolgt diese Ausbildung?

Gibt es auch Kurse in den Vereinigten Staaten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 925/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/21)

Betrifft: TREVI — Gemeinschaftliche polizeiliche Zusammenarbeit

Im Juni 1990 wurde das „Aktionsprogramm 1992“ auf dem Treffen der TREVI-Gruppe gebilligt; es wird halbjährlich bewertet, wie zuletzt im Dezember 1991. In Absatz 12 ist von einer gemeinschaftlichen polizeilichen Zusammenarbeit in Grenzgebieten die Rede.

1. Welche gemeinschaftlichen Beziehungen polizeilicher Zusammenarbeit wurden in diesem TREVI-Rahmen vereinbart?
2. Zwischen welchen Ländern?
3. Welche Dienststellen sind daran beteiligt?
4. Welcher Art ist die Zusammenarbeit?
5. Wie und von wem wird diese Zusammenarbeit kontrolliert?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 933/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/22)

Betrifft: TREVI — Informationssystem

Im Juni 1990 wurde auf dem TREVI-Treffen das „Aktionsprogramm für 1992“ beschlossen; das Programm wird halbjährlich bewertet.

1. In welchem Umfang werden die in Ziffer 15.1 genannten Pläne für ein gemeinsames TREVI-Informationssystem, in dem Personendaten gespeichert werden sollen, verwirklicht?
2. Um welche Daten handelt es sich?
3. Welche internationalen und nationalen Gremien führen Kontrollen durch, in welcher Weise und mit welchen Mitteln?
4. Wieweit können die Vereinigten Staaten hierzu Zugang haben?

Gemeinsame Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 923/92, 924/92, 925/92 und 933/92

(5. Januar 1993)

Der Herr Abgeordnete kann die Antwort der Kommission einsehen, die diese auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 926/92 bis 932/92, 939/92 und 940/92 (*) erteilt hat und in der sie darauf hinweist, daß die Zusammenarbeit

der Mitgliedstaaten in der TREVI-Gruppe in den Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit fällt. Es ist daher Sache des Ratsvorsitzes, die Fragen des Herrn Abgeordneten zu beantworten.

(*) ABl. Nr. C 289 vom 5. 11. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 984/92

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/23)

Betrifft: Mauritius — Freistellung von der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und Betrug in diesem Zusammenhang

Mauritius soll einen Antrag auf Freistellung von der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 eingereicht haben. Trifft es zu, daß diese Freistellung für die ungefärbten asiatischen Stoffe, die auf Mauritius eingefärbt werden, einen Preisvorteil von 25 bis 35 % gegenüber den in den Industrien der Gemeinschaft und der AKP-Staaten üblichen Preise bedeuten würde?

Trifft es zu, daß eine solche Freistellung einen Ertragsausfall für die EG-Mitgliedstaaten zwischen 30 und 50 Millionen französischen Franken bedeuten würde?

Wird nicht befürchtet, daß diese Art von Freistellung einen Anreiz zum unlauteren Wettbewerb gegenüber den Textilherstellern der Gemeinschaft und der AKP-Staaten darstellt?

Wird nicht befürchtet, daß diese Art von Freistellung die Vorteile, die das Lomé-Abkommen der Textilindustrie der AKP-Staaten einräumt, hinfällig macht?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

In Fällen der Abweichung von den Ursprungsregeln muß man abwägen zwischen den Bedürfnissen der Industrie der betreffenden AKP-Staaten und den Interessen der Gemeinschaftsindustrie, um unlauteren Wettbewerb zu vermeiden. Dieses Gleichgewicht kann dadurch erzielt werden, daß die Abweichung auf einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Menge beschränkt wird.

Der Einfuhrzoll, der infolge der gewährten Abweichung für Kleidungsstücke aus Mauritius bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht entrichtet werden muß, beträgt 14 %. Zu der Frage des Preiseffekts auf dem Gemeinschaftsmarkt und einer möglichen Schädigung der europäischen Industrie ist zu betonen, daß gemäß Protokoll Nr. 1 zum Vierten Abkommen von Lomé Freistellungen nur gewährt werden, falls sie einer niedergelassenen Gemeinschaftsin-

industrie keinen ernststen Schaden zufügen können. Dies gewährleistet einen angemessenen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Im vorliegenden Fall läßt sich die direkte Auswirkung einer Zollbegünstigung in dieser Höhe auf den Endpreis nicht genau veranschlagen.

Die Interessen der anderen AKP-Staaten werden durch die Verfahrensregeln für die Beantragung einer Abweichung von den Ursprungsregeln geschützt, die erfordern, daß die Abweichung von dem AKP-Sekretariat, das im Namen aller AKP-Staaten handelt, und nicht von einzelnen AKP-Staaten beantragt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 985/92

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1992)

(93/C 101/24)

Betrifft: Mauritius — Freistellung von der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und Betrug in diesem Zusammenhang

Mauritius soll einen Antrag auf Freistellung von den Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 gestellt haben. Trifft es zu, daß diese Freistellung vor allem einem Unternehmen zugute kommen soll und zu Lasten anderer mauritischer Unternehmen gehen würde, wovon einige von der Europäischen Investitionsbank (EIB) finanziert werden?

Trifft es zu, daß das durch diese Freistellung begünstigte Unternehmen vorgehend auf diese Freistellung mehrere Monate, bevor diese gewährt wurde, finanzielle Transaktionen vorgenommen hat?

Besitz der Leiter dieses Unternehmens andere Unternehmen, die wegen betrügerischer Praktiken im Zusammenhang mit den Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 aufgrund einer Untersuchung der Kommission verurteilt wurden?

Wie gedenkt die Kommission darauf zu reagieren und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um festzustellen, ob hier Betrug im Spiel ist, und gegebenenfalls Sanktionen zu erwirken?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Die von Mauritius und den AKP-Staaten beantragte Abweichung von den Ursprungsregeln betrifft ein Produktionsverfahren, das zur Zeit nur von einem Unternehmen verwendet wird. Das Enderzeugnis ist zur Ausfuhr und zur weiteren Verarbeitung durch andere Unternehmen in Mauritius bestimmt, die auch für den Export arbeiten wollen. Dieser Antrag wurde von der Gemeinschaft abgelehnt.

Die Kommission prüft sorgfältig alle angeblichen Betrugsfälle; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten und fordert sie gegebenenfalls auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um vorgebliche Unregelmäßigkeiten festzustellen und die möglicherweise hinterzogenen Abgaben zu erheben. Die Kommission trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Untersuchungen zu erleichtern und zu koordinieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1137/92

**von den Abgeordneten Maxime Verhagen und
Janssen van Raay (PPE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Mai 1992)

(93/C 101/25)

Betrifft: Verstärkte Sicherung der Außengrenzen

1. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß die tatsächliche Freiheit des Personenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und, im Zusammenhang damit, der Wegfall der Binnengrenzen in der Gemeinschaft nur durch eine verstärkte Sicherung der Außengrenzen erreicht werden kann?

2. Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen, wie weit der sogenannte Außengrenzenvertrag gediehen ist?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die logische Konsequenz der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen die Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft ist. In diesem Sinn hat sie sich mit den Mitgliedstaaten innerhalb des ad-hoc-Ausschusses „Einwanderung“ an der Ausarbeitung des Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt. Obwohl dieses Übereinkommen eine wesentliche Maßnahme für die Abschaffung der Binnengrenzen darstellt, ist es keine Vorbedingung, um das Ziel, das in Artikel 8 A des EWG-Vertrags klar formuliert wurde, zu erreichen.

Dieses Übereinkommen ist seit dem 1. Juli 1991 unterschriftsreif, konnte aber wegen eines noch ungelösten bilateralen Problems zwischen zwei Mitgliedstaaten über seine territoriale Anwendung noch nicht unterzeichnet werden. Trotz der Bemühungen mehrerer Ratsvorsitze und der Kommission konnte diese Schwierigkeit bisher nicht ausgeräumt werden, weshalb die Unterzeichnung des Übereinkommens bedauerlicherweise immer noch nicht möglich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1224/92von Herrn **Virginio Bettini (V)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(93/C 101/26)

Betrifft: Errichtung eines Vogelschießstands und grenzüberschreitender Schutz von Vogelarten in Madonna del Tonnaro in Sizilien (Italien)

Das Gebiet um Madonna del Tonnaro in Sizilien ist Durchgangsgebiet für Wandervogelarten, wie Falken und Störche, die Bestandteil der europäischen Tierwelt sind.

Außer Falken und Störchen kommen in diesem Gebiet andere Arten wie Schwalbe, Blauracke, Wiedehopf, Pirol, Feldlerche und Wachtel vor.

In diesem Gebiet sind Wilderer tätig, während internationale und nationale Naturschutzorganisationen und auch die örtlichen Behörden auf Schwierigkeiten stoßen.

Ferner sind in diesem Gebiet Arbeiten zur Errichtung eines Vogelschießstands im Gange, mit dessen Inbetriebnahme die Kontrolle der Wildererarbeiten sich noch schwieriger gestalten würde.

Italien ist, wie übrigens auch die Gemeinschaft, dem Berner Übereinkommen beigetreten, nach dem Falken und Störche besonders geschützte Arten sind.

Unter Hinweis auf die Richtlinie 79/409/EWG (*) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, nach der Arten wie Falken, Störche, Schwalben und Blauracken geschützt sind, fragen wir die Kommission, ob sie nicht der Auffassung ist:

1. daß in diesem Fall gegen die Richtlinie 79/409/EWG verstoßen wird, und daß folglich ein Verfahren wegen Verstoßes gegen diese Richtlinie gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags eingeleitet werden müßte,
2. daß eine Einheit von Gemeinschaftsinspektoren geschaffen werden müßte, die unter anderem damit betraut wäre, die strikte Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG zu überwachen,
3. daß das genannte Gebiet zu einem Schutzgebiet von europäischem Interesse erklärt werden müßte und entsprechende Schritte bei den zuständigen nationalen Behörden Italiens eingeleitet werden müßten?

(*) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(4. Februar 1993)

Die Errichtung eines Vogelschießstands in der Nachbarschaft von Madonna del Tonnaro stellt wegen der möglichen Wilderei eine Gefahr dar, bildet allerdings als solche keine Tatsache, aufgrund der eine Verletzung der Richtlinie 79/409/EWG geltend gemacht werden könnte.

Die Kommission hat allerdings die italienische Regierung auf die Gefahren hingewiesen, die sich insbesondere für

die mit der Richtlinie 79/409/EWG geschützten Arten aus der Errichtung dieses Vogelschießstands ergeben könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1244/92von Lord **O'Hagan (ED)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(93/C 101/27)

Betrifft: Subsidiarität

Subsidiarität klingt in der Theorie wunderbar, ist jedoch vielleicht schwierig durchzuführen.

1. Wie gedenkt die Kommission die Idee der Subsidiarität in die Praxis umzusetzen?
2. Welches Kommissionsmitglied ist für die Durchführung der Subsidiarität zuständig?
3. Wird die Subsidiarität auf technischer oder auf politischer Grundlage beurteilt?
4. Sind Föderalismus und Subsidiarität vereinbar?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1611/92von Herrn **Mihail Papayannakis (GUE)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 101/28)

Betrifft: Wiederabgabe von Zuständigkeiten der Kommission an die Einzelstaaten

Die Erklärung des Kommissionspräsidenten J. Delors (*Agence Europe*, Nr. 5723 vom 6. Mai 1992) über die Wiederabgabe von Zuständigkeiten der Kommission an die Einzelstaaten bedeuten — u. a. auch im Hinblick auf die Umwelt —, sofern sie richtig wiedergegeben wurden, nicht nur wesentliche Veränderungen in Aufbau und Funktionsweise der Kommission selbst, sondern in ihren Beziehungen zum europäischen Parlament. Das Europäische Parlament kann z. B. die Umsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft, dessen Spektrum sich nach dem Vertrag von Maastricht vermutlich erneut erweitern wird, nicht unmittelbar und regelmäßig (nicht alle zwei Jahre . . .) kontrollieren. Die Kommission wird daher um Mitteilung gebeten,

1. ob die Erklärungen des Präsidenten das Ergebnis von Beratungen im Kreise der Kommissionsmitglieder oder lediglich persönliche Überlegungen darstellen,
2. ob diese Wiederabgabe von Zuständigkeiten auch andere Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit außerhalb des Umweltbereiches betrifft, und wenn ja, welche, sowie
3. ob das Europäische Parlament zu diesen Fragen konsultiert werden wird?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1244/92 und 1611/92
(5. Januar 1993)**

Die Herren Abgeordneten werden auf den Beitrag der Kommission zu der Debatte über die Subsidiarität auf der November-Tagung 1992 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments verwiesen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-424 (November 1992).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1251/92
von Lord O'Hagan (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Juni 1992)
(93/C 101/29)**

Betrifft: Tollwut

Im Vereinigten Königreich ist die Sorge weit verbreitet, daß die britischen Tollwutkontrollen möglicherweise lässiger gehandhabt werden.

Könnte die Kommission klarstellen, was es damit auf sich hat?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1617/92
von Frau Anita Pollack (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(24. Juni 1992)
(93/C 101/30)**

Betrifft: Tollwut

Wie gedenkt die Kommission, das Vereinigte Königreich tollwutfrei zu halten, wenn sie darauf besteht, die Aufhebung von Quarantänemaßnahmen im Vereinigten Königreich durchzusetzen, bevor das europäische Festland von Tollwut befreit worden ist?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1251/92 und 1617/92
(23. Dezember 1992)**

Ab 1. Juli 1994 werden die Quarantänevorschriften für die kommerzielle Einfuhr von Katzen und Hunden in das Vereinigte Königreich — sofern keine Krankheitsrisiken vorliegen — durch strenge Regeln abgelöst, die einen vollen Schutz gegen Tollwut gewährleisten sollen. So sind neben Kontrollen im Herkunftsbetrieb unter anderem Impfungen, Bluttests sowie eine vollständige und einwandfreie Identifizierung vorgesehen. Wissenschaftli-

chen Gutachten zufolge werden diese Maßnahmen in gleicher Weise wirksam sein wie die derzeitigen Quarantänebestimmungen.

Hinsichtlich von Haustieren in Begleitung von Personen heißt es in der einschlägigen Richtlinie, daß sie nicht die einzelstaatlichen Vorschriften berührt, „die Beibehaltung dieser Vorschriften jedoch nicht die Abschaffung der Veterinärkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen darf“ (Artikel 1). Der Rat und die Kommission sind übereingekommen, daß die einschlägigen Regelungen mindestens das gleiche Schutzniveau wie im Handel mit Tieren gewährleisten müssen.

Gemäß Artikel 10 darf das Inkrafttreten dieser Richtlinie die Abschaffung der Veterinärkontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Die Kommission wird alle Aspekte dieser Frage — und damit auch die Rolle der bestehenden Quarantänevorschriften — im Zusammenhang mit den im Rahmen des Binnenmarktes anwendbaren Regelungen sorgfältig prüfen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1313/92
von Herrn Gerd Müller (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Juni 1992)
(93/C 101/31)**

Betrifft: Frage nach einem europäischen Sicherheitskonzept beim Abbau der Grenzkontrollen zum 1. Januar 1993

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Kommission, um eine Fahndungsunion von Dänemark bis Italien und die damit verbundene Regelung der Nachteile und Zusammenarbeit der Polizei bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität voranzubringen?
2. Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes an den Außengrenzen werden konkret eingeleitet?
3. Welche Maßnahmen zur Rechtsharmonisierung auf EG-Ebene auf den Sektoren des Strafrechts, Betäubungsmittelrechts bis zum 31. Dezember 1992 werden angestrebt?
4. Welche konkreten Maßnahmen werden zur Verbesserung der Amtshilfe und eines Datenaustausches über polizeiliche Erkenntnisse in der Gemeinschaft vorgenommen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission
(4. Dezember 1992)**

1. Die Kommission ist nicht befugt, für die Koordinierung des polizeilichen Vorgehens im Rahmen der Bekämpfung der internationalen Kriminalität Legislativvor-

schläge zu formulieren. Für diese Arbeiten ist die TREVI-Gruppe zuständig. Auch seit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union haben aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich hinsichtlich der „polizeilichen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität“ (Artikel K.1 Absatz 9) nur die Mitgliedstaaten ein Initiativrecht. Somit ist es Aufgabe des Präsidiums, die Frage ausführlich zu beantworten.

2. Die Verbesserung des Schutzes an den Außengrenzen wird in dem Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft geregelt, das seit Juni 1991 zur Unterzeichnung aufliegt; vorher ist noch ein bilaterales Problem im Zusammenhang mit dem territorialen Anwendungsbereich zu lösen. Die für Einwanderungsfragen zuständige Gruppe bereitet jedoch in Zusammenarbeit mit der TREVI-Gruppe bereits jetzt die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen vor.

3. Es ist nicht geplant, bis zum 31. Dezember 1992 eine Harmonisierung des Betäubungsmittelrechts vorzuschlagen, da diese Maßnahme zur Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht erforderlich ist. Allerdings arbeiten die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zusammen. Im Anschluß an eine deutsche Initiative wird die Schaffung von EUROPOL vorbereitet. Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates von Maastricht und von Lissabon soll in der ersten Phase ab Januar 1993 die Europäische Informationsstelle für Suchtstoffe eingerichtet werden. Diese Zusammenarbeit soll sich langfristig auch auf andere Formen der organisierten Kriminalität erstrecken.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß bei den Verhandlungen über die Grundverordnung zur Schaffung einer Europäischen Drogenbeobachtungsstelle, über die die Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon (26. und 27. Juni 1992) eine politische Einigung erzielt haben, vereinbart wurde, daß die Information über die Rechtsvorschriften und die Strategien der Mitgliedstaaten zur Drogenbekämpfung die zweite Arbeitspriorität der Drogenbeobachtungsstelle darstellen soll.

Was die Betrugsfälle zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts angeht, hat die Kommission im Anschluß an die Tagung der Justizminister vom 13. November 1991 ⁽¹⁾ eine vergleichende Studie über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über betrügerische Praktiken zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft eingeleitet; damit will sie feststellen, ob die betrügerischen Praktiken zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts in der gesamten Gemeinschaft einheitlich bekämpft werden. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Studie, die Ende des ersten Halbjahres 1993 vorliegen sollen, bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen an den Rat formulieren, die darauf abzielen, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Strafverfolgung bei Betrugsfällen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts anzunähern oder anzugleichen.

4. Die Verbesserung der administrativen Zusammenarbeit durch Austausch von Daten über die polizeilichen Erkenntnisse fällt unter das allgemeinere Problem der

Schaffung eines Europäischen Informationssystems. Da diese Arbeiten auch auf Regierungsebene stattfinden, kann nur das Präsidium diese Fragen beantworten.

(¹) Entschließung des Rates und der am 13. November 1991 im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 328 vom 17. 12. 1991).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1368/92

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1992)

(93/C 101/32)

Betrifft: Subsidiarität und soziales Aktionsprogramm

Wie wird das Subsidiaritätsprinzip angewandt, falls einzelne Vorschläge des sozialen Aktionsprogramms bis zur Ratifizierung des Maastrichter Vertrages noch nicht in europäisches Recht umgesetzt sind:

1. Wird die Kommission ihre ursprünglichen Vorschläge zurückziehen?
2. Werden neue Vorschläge unterbreitet?
3. Müssen das Europäische Parlament oder der Wirtschafts- und Sozialausschuß und die Sozialpartner erneut konsultiert werden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1992)

Nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wird die Kommission je nachdem entweder ihre für die zwölf Mitgliedstaaten geltenden Vorschläge aufrechterhalten oder für elf Mitgliedstaaten das Protokoll Nr. 14 über die Sozialpolitik umsetzen.

1. Im ersten Fall wird sie lediglich, wie nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, die Rechtsgrundlage ihres Vorschlags ändern, falls die durch Maastricht bewirkten Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dies erforderlich machen.

Wenn die Kommission beschließt, sich auf das Abkommen zwischen elf Mitgliedstaaten zu stützen, ist ein neuer Vorschlag erforderlich und der ursprüngliche Vorschlag zurückzuziehen.

2. Die Kommission wird dann prüfen, ob gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 des Abkommens auf Antrag der Sozialpartner die Vorlage eines neuen Vorschlags zweckmäßig ist.
3. Wie bereits nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte wird die Kommission gegebenenfalls den Rat auffordern, entsprechend der von ihr

vorgeschlagenen neuen Rechtsgrundlage das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß erneut anzuhören.

Die Kommission kann eine erneute Konsultierung der Sozialpartner beschließen. Falls Artikel 4 des Abkommens zugrundegelegt wird, erfolgt die Konsultierung nach dem im Abkommen vorgesehenen Verfahren.

Das von dem Herrn Abgeordneten genannte Subsidiaritätsprinzip wird die Kommission in ihren Vorschlägen berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1475/92

von Frau Carmen Díez de Rivera Icaza (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 101/33)

Betrifft: Robben in Kanada

Der kanadische Fischereiminister John Crosbie hat erklärt, daß es im Interesse der Erhaltung der Kabeljaubestände notwendig sei, 510 000 Robben zu schlachten. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um ein derartiges Blutbad zu verhindern?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(27. Januar 1993)

Unmittelbar nach Kenntnisnahme der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Erklärung haben die Mitglieder der Kommission, Marín und Ripa di Meana, ein Schreiben an den kanadischen Minister für Fischerei und Ozeane, Herrn John Crosbie, gerichtet und ihm mitgeteilt, welche Besorgnis seine Erklärungen in der europäischen Öffentlichkeit verursacht haben.

Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß

1. erhebliche Ungewißheit über die geschätzte zahlenmäßige Zunahme der Robben bestehe und daß eine massive Ausmerzung mit erheblichen Gefahren für die Zukunft von Robbenkolonien verbunden sei, und
2. ungenügende Beweise für bedeutende mengenmäßige Auswirkungen der Robbenpopulationen auf die Kabeljaubestände vorliegen.

In seiner Ankündigung einer Reduzierung von Kanadas gesamtzulässigen Fischfangquoten (TAC) für nördlichen Kabeljau im Jahre 1992 vom Februar hat Herr John Crosbie, Minister für Fischerei und Ozeane, weder eine Robbenausmerzung vorgeschlagen noch die Zunahme der Robbenpopulation unmittelbar mit dem Rückgang der 2J3KL-Kabeljaubestände in Zusammenhang gebracht.

Indem er verstärkte Forschungsarbeiten im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Beziehung zwischen der Robbenpopulation und den Kabeljaubeständen forderte,

gab der Minister im Namen seines Ministeriums eine Studie in Auftrag, die von der International Marine Mammals Association durchgeführt werden soll.

Der vor kurzem veröffentlichte Bericht „A Review of Stomach Contents of Harp Seals (*Phoca Groenlandica*) from the Northwest Atlantic“ (eine Untersuchung über den Mageninhalt von Sattelrobben aus dem nordwestlichen Atlantik) deutet darauf hin, daß der atlantische Kabeljau (*Gadus morhua*), zu dem die nördlichen Kabeljaubestände gehören (NAFO Abteilung 2J2KL), selten von Sattelrobben gefressen wird. Die Autoren Wallace und Lavigne stellten aufgrund einer Probe von 3 621 Robbenmagen aus Neufundland und Labrador fest, daß atlantischer Kabeljau nur etwa 1% der Nahrung der Sattelrobbe ausmacht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1490/92

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 101/34)

Betrifft: Gemeinschaftshilfe für den galicischen Aufforstungsplan

Die Agrar- und Fischereipolitik der Gemeinschaft soll die galicischen Landwirte in Spanien einerseits anregen, die Bewirtschaftung von 300 000 Hektar einzustellen und Tausende von Fischkuttern im Trockendock stillzulegen. Andererseits steckt die Industrie in diesem Gebiet in einer Krise, durch die 12 000 Arbeitsplätze gefährdet sind.

Da Galicien eine europäische Region mit einer bedeutenden Produktivitätsrate in der Forstwirtschaft ist, hat es deshalb auf Aufforsten gesetzt. Im galicischen Parlament liegt bereits ein Aufforstungsplan vor, der für einen Zeitraum von 40 Jahren angelegt ist und Gesamtinvestitionen von fast 2 Billionen Peseten vorsieht, die zu gleichen Teilen aus öffentlicher wie auch aus privater Initiative stammen. Schätzungen zufolge werden zwischen 1993 und 1997 über 125 000 Millionen Peseten investiert werden.

Welche Möglichkeiten sieht die Kommission für eine Beteiligung der Gemeinschaft an diesem ehrgeizigen galicischen Projekt, das jetzt dem Parlament vorgelegt wird? Wie schätzt sie ihre Möglichkeiten ein, Galicien zu unterstützen, damit es seine hohe Produktivitätsquote in der Forstwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft stärken kann? Welches sind ihre konkreten Angebote, um zum Erfolg des genannten Aufforstungsplans beizutragen, der zugleich auch das Ziel verfolgt, „eine bessere Umwelt zu schaffen“?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1992)

Die Entschlossenheit der autonomen Region Galicien, ihre Forstwirtschaft über einen großangelegten Auffor-

stungsplan zu entwickeln und aufzuwerten, entspricht dem Interesse der Kommission an der Begründung und Verbesserung von Wäldern und am Umweltschutz im allgemeinen.

Im Rahmen ihres Aktionsprogramms zugunsten des Waldes kann die Gemeinschaft verschiedene Teile des galicischen Aufforstungsplans sicherlich unterstützen und sich finanziell daran beteiligen.

Außerdem sind einige Bestimmungen dieses Aktionsprogramms durch die flankierenden Maßnahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unlängst verstärkt worden. Die Kommission will die Aufforstung für landwirtschaftliche Betriebe attraktiver und effizienter gestalten. Vorgesehen ist eine Finanzierungsbeteiligung der Gemeinschaft von bis zu 75 % in Ziel-1-Regionen, zu denen Galicien gehört.

Ganz allgemein hat die Kommission die Möglichkeit, die Entwicklung des galicischen Aufforstungsplans nicht nur durch Zuschüsse gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 4256/88 und Nr. 1610/89 über die Intervention des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Rahmen der Strukturfondsreform, sondern auch in Verbindung mit den künftigen zu erstellenden Gemeinschaftlichen Förderkonzepten zu unterstützen⁽¹⁾.

Derzeit erhält Galicien Zuschüsse für forstwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen von zwei Operationellen Programmen, die sich auf den Zeitraum 1990—1993 beziehen. Die Zuschüsse belaufen sich auf 18,84 Millionen ECU, das sind 49 % des Investitionsbetrags von insgesamt 37,89 Millionen ECU.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 19. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1561/92

von Herrn Patrick Cox (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 101/35)

Betrifft: Das erste Geschäftsjahr der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas haben die dringende Notwendigkeit von Investitionen — sowohl aus inländischen als auch ausländischen Quellen — zur Entwicklung der Volkswirtschaften dieser Länder gezeigt.

Insbesondere die Entwicklung des Privatsektors dieser Länder erfordert die Anwendung flexibler Finanzinstrumente.

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) wurde 1990 in größter Eile gegründet, um

der finanziellen und geschäftsführerischen Herausforderung der wirtschaftlichen Umformung der Länder Mittel- und Osteuropas entgegenzutreten.

Kann die Kommission das Parlament in ihrer Eigenschaft als Vertreter des EG-Anteils über ihre Beurteilung des ersten Geschäftsjahres der EBWE unterrichten?

Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission

(18. Dezember 1992)

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) wurde vor einem Jahr gegründet. Ihre erste Jahresversammlung fand am 13. und 14. April in Budapest statt, auf der auch der erste Jahresbericht vorgelegt wurde. Innerhalb einer sehr kurzen Zeit wurde so eine Institution geschaffen, die bei der Unterstützung der Länder Mittel- und Osteuropas eine bedeutende Rolle spielt. Das erforderliche Personal ist eingestellt worden, die Bank hat mit der Mittelbeschaffung auf den Finanzmärkten begonnen, vergibt nun Darlehen und tätigt Kapitalbeteiligungen. Im ersten Geschäftsjahr hat das Direktorium fünfzehn Darlehen und fünf Eigenkapitaltransaktionen bewilligt. Mit der Gesamtsumme von 621 Millionen ECU können Investitionsprogramme in Höhe von 2,1 Milliarden ECU finanziert werden. Die kleinste Transaktion war ein 1,7 Millionen ECU-Darlehen in Polen, wohingegen bei der größten Operation 142 Millionen ECU an die rumänische Telecom vergeben wurden. Auch wenn die Erfahrungen des ersten Geschäftsjahrs für Schlußfolgerungen noch nicht ausreichen, zeigt sich doch, daß eine Vielzahl von Projekten finanziert werden kann. Ferner hat sich erwiesen, daß die Bank in Ergänzung zu anderen internationalen Finanzinstituten sowie zu Geschäftsbanken agieren kann.

1991 endete für die Bank mit einem Negativsaldo von 7 Millionen ECU. Profitabel wird sie wahrscheinlich erst dann arbeiten, wenn das gesamte Aktienkapital voll eingezahlt ist. Nach Auffassung der Kommission sollte die Bank ihrer eigentlichen Banktätigkeit größten Vorrang einräumen. Bereits jetzt arbeitet sie eng mit anderen Banken zusammen. Im Oktober 1991 wurde ein Abkommen unterzeichnet, demzufolge 1992 zusätzlich zur technischen Hilfe insgesamt 40 Millionen ECU für die PHARE- und CIS-Budgets der Gemeinschaft bereitgestellt werden, die auch den EBWE-Investitionsprojekten zugute kommen sollen.

Die Kommission erkennt die von der Bank in ihrem ersten Geschäftsjahr erbrachten Leistungen voll an. Die EBWE spielt nun bei unseren Bemühungen, den Übergang zur Marktwirtschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern nachhaltig zu unterstützen, eine zentrale Rolle. Die EBWE liefert dazu ihren eigenen Beitrag und hat bei der Investitionsförderung in den Ländern ihres Tätigkeitsbereichs eine Katalysatorfunktion. Doch werden die gravierenden Wirtschaftsprobleme und der erhebliche Finanzbedarf in den obengenannten Ländern die Banken auch weiterhin vor große Herausforderungen stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1578/92**von Herrn Elmar Brok (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. Juni 1992)

(93/C 101/36)

Betrifft: Rauchen am Arbeitsplatz

Die Gemeinschaft hat 1992 zum Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erklärt. An der Spitze der Themenbereiche steht die reine Luft am Arbeitsplatz.

1. Plant die Kommission Vorschläge, das Rauchen am Arbeitsplatz zu verbieten oder einzuschränken?
2. Da sich viele Arbeitsplätze in öffentlichen Gebäuden befinden, soll dort das Rauchen verboten werden?
3. Auf welche rechtlichen Grundlagen könnte sich die Gemeinschaft dabei stützen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Jedes Jahr sterben gemeinschaftsweit mehr als 430 000 Menschen vorzeitig an den Folgen des Tabakmißbrauchs. Das Rauchen gehört nach Ansicht der Kommission zu den Todesursachen in der Gemeinschaft, die am ehesten vermieden werden könnten.

1. Im Rahmen des EG-Programms „Europa gegen den Krebs“ förderte die Kommission eine Reihe von Initiativen, mit denen der Tabakmißbrauch bekämpft und die Raucher ermutigt wurden, das Rauchen aufzugeben. Während der „Europäischen Woche gegen den Krebs“ vom 12. bis 17. Oktober 1992 waren die Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen dieses Programms dazu gebracht worden, sich für ein Rauchverbot am Arbeitsplatz einzusetzen. In allen Mitgliedstaaten wurde eine diesbezügliche Broschüre veröffentlicht. Anhand von Pilotvorhaben ist gezeigt worden, daß die Förderung des Gesundheitsschutzes in den Unternehmen zu einer freiwilligen Einschränkung des Rauchens am Arbeitsplatz führen kann. Das European Bureau for Action on Smoking Prevention (BASP) veröffentlichte zur Unterstützung der Arbeiten im Rahmen des Programms eine Broschüre mit dem Titel „It's better working smoke-free“.
2. In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 18. Juli 1989⁽¹⁾ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen zu untersagen. Am 30. Oktober 1992 hat die Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die bestehenden Vorschriften zum Schutz der Bürger, unter anderem der Arbeitnehmer, vor den Gefahren des Rauchens zusammengefaßt werden.

Nach Ansicht der Kommission konnten alle Mitgliedstaaten für die durch das Rauchen in öffentlichen Räumen und am Arbeitsplatz verursachten Gesundheitsrisiken sensibilisiert werden.

3. Außerdem hat die Kommission bei ihrem Entwurf der Richtlinie 89/654/EWG⁽²⁾ des Rates auch der Frage der Belüftung der Arbeitsplätze und der Pausenräume Rechnung getragen. Gemäß dieser am 30. Dezember 1989 angenommenen Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten ist dafür zu sorgen, daß in umschlossenen Arbeitsräumen ausreichend frische Luft vorhanden ist. So beziehen sich die Punkte 6 und 16.4 des Anhangs I und die Punkte 6 und 11.3 des Anhangs II zu dieser Richtlinie speziell auf die Lüftung umschlossener Arbeitsräume sowie auf den Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch.

Im Rahmen ihres Aktionsplans erwägt die Kommission außerdem, spezifische Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot des Rauchens am Arbeitsplatz vorzuschlagen. In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Fischereifahrzeugen (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽³⁾ hat die Kommission spezifische Vorschriften für die Lüftung umschlossener Arbeitsräume und den Schutz der Nichtraucher angenommen (Punkte 5, 13.1 und 13.2 des Anhangs I zu der Richtlinie).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 189 vom 26. 7. 1989.⁽²⁾ ABl. Nr. C 393 vom 30. 12. 1989.⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 31. 12. 1991.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1672/92****von Herrn Jean-Pierre Raffin (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. Juli 1992)

(93/C 101/37)

Betrifft: Beilegung des potentiellen Konflikts zwischen der Slowakei und Ungarn wegen des Staudamms von Gavbcikovo

Die Gemeinschaft hat sich durch ihren Vizepräsidenten, Herrn Frans Andriessen, für die Einstellung des Baus des Staudammes von Gavbcikovo ausgesprochen. Dies wünschen die dort lebende ungarische Minderheit, der Staat Ungarn sowie 80 Bürgermeister auf beiden Seiten der Grenze. Kann die Kommission erklären, ob sie an dieser Position festhält?

Sollte der Damm in der jetzt vorgesehenen Form durch die Slowakei errichtet werden (Umlenkung des Donauwassers im Herbst dieses Jahres), so würde die Gefahr einer Beeinträchtigung des größten unterirdischen Wasserspeichers in Mitteleuropa, der über zwei Millionen Menschen versorgt, sowie einer Schädigung eines der wichtigsten Feuchtgebiete Europas heraufbeschworen. Vor allem aber könnte es zu einem Konflikt mit Ungarn kommen. Dieses Land hat in der Tat der Umlenkung des

Donauwassers in der Slowakei nicht zugestimmt. Wird die Kommission Maßnahmen treffen, um zur Vermeidung dieses potentiellen Konflikts beizutragen, und wenn ja, welche?

Wäre die Kommission dafür, eine drei Länder umfassende „Euroregion“ (Tschechoslowakei, Ungarn, Österreich) zu bilden, die für eine tragfähige Entwicklung in dieser Region sorgen könnte? Initiativen in dieser Richtung bestehen bereits (Ecological Bricks). Beabsichtigt die Kommission, diese Initiativen, und falls ja, mit welchen Mitteln, zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1992)

Die Kommission erlaubt sich, auf die Erklärung hinzuweisen, die Kommissionsmitglied Pandolfi im Europäischen Parlament am 29. Oktober 1992 anlässlich der Aussprache und der Abstimmung über die gemeinsame Entschließung (B 3-1414, 1422, 1458 und 1490) zum Kraftwerkbau bei Gavbcikovo-Nagyvaros abgegeben hat.

Gemäß der Vereinbarung, die die CSFR und Ungarn am 28. Oktober 1992 unter dem Vorsitz der Kommission erzielt hatten, wurde das Sachverständigengutachten auf einem Treffen der drei Parteien am 27. November 1992 in Brüssel weiter erörtert. Alle Seiten bekräftigten die Notwendigkeit, im Interesse der regionalen Stabilität und Zusammenarbeit zu einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung zu kommen. Die CSFR und Ungarn vereinbarten, gemeinsam den erforderlichen Schriftsatz auszuarbeiten, um den Streitfall mit allen seinen Aspekten dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Gerichts gilt eine vorübergehende Regelung für die Nutzung des Donauwassers.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1675/92

von Frau Maartje van Putten (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 101/38)

Betrifft: Irian Jaya in Indonesien

Sind der Kommission die Berichte über eine Hungersnot in Teilen von Irian Jaya — insbesondere in Silimo im Bezirk Kurima — bekannt?

Ist die Kommission bereit, eine Soforthilfe für die ortsansässige Bevölkerung zu gewähren und die Verantwortung für die Überwachung sowohl des Transports als auch der Verteilung der Hilfsgüter zu übernehmen?

Ist der Kommission bekannt, daß bei der 1984 in diesem Gebiet auftretenden Hungersnot die im Rahmen des Welternährungsprogramms gewährte Soforthilfe an den von der Regierung eingerichteten Lagerplätzen liegen blieb?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1993)

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, der Bevölkerung von Silimo im Distrikt Jurima, Provinz Irian Jaya, eine Nahrungsmittelhilfe zu liefern, ist zu begrüßen.

Inzwischen scheint es jedoch, daß die indonesische Regierung die durch übermäßige Niederschläge verursachte Hungersnot jedoch in den Griff bekommen hat.

Der Delegation in Jakarta ist nicht bekannt, daß die frühere nach Irian Jaya gelieferte Nahrungsmittelhilfe nicht verteilt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1690/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 101/39)

Betrifft: Städtebauliche Vorschriften und vorgeschlagene Bodennutzung auf dem Gebiet des für die Stadt Athen genehmigten Bebauungsplans — Finanzierung durch die Gemeinschaft

Im Athener Stadtteil Gazochorio (Kerameikos) fördert die Gemeinde bereits seit 1988 einen besonders wichtigen, aber auch monströsen städtebaulichen Eingriff mit dem Ziel der Zerstörung einer ganzen Reihe von Häuserblöcken und dem Bau von Messehallen an ihrer Stelle. Es sei darauf hingewiesen, daß sich dieser Stadtteil im historischen Kern von Athen befindet und daß das Gesetz 1515/85 (Regulierungsplan für Athen) die Neugestaltung dieses Stadtteils als Wohngebiet und Grünzone vorsieht. Die Änderung der Nutzung dieses Stadtteils wird zwangsläufig zu einem beträchtlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens und ganz allgemein zu einer Beeinträchtigung der besonders empfindlichen und belasteten Umwelt führen. Zudem befindet sich dieser Stadtteil in der Nähe der archäologischen Schätze von Athen und des Gebiets Eleonas, wo ein Eingriff großen Ausmaßes in Vorbereitung ist (die Studie ist bereits abgeschlossen), wahrscheinlich mit Unterstützung der Gemeinschaft. Schließlich wird der Eingriff in Gazochorio eindeutig zu einem Anstieg des Smogs in Athen und der örtlichen Verschmutzung führen; jedenfalls wurde für ein solches Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Angesichts dieses Sachverhalts wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Gibt es — wie örtliche Vertreter behaupten — eine Unterstützung für Vorhaben wie die oben genannten Messehallen durch die Gemeinschaft?
2. Beabsichtigt sie, die griechischen Behörden um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere der Richtlinie 85/337/EWG (*) zu ersuchen?

(*) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(10. Februar 1993)

1. Von seiten der Gemeinschaft ist keinerlei finanzielle Unterstützung der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen griechischen Vorhaben geplant.

2. Gemäß Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG müssen Städtebauprojekte, wie die im Athener Stadtteil Gazochorio geplanten Arbeiten, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn sie insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Da diese Richtlinie, insbesondere der betreffende Anhang, von Griechenland nur unvollständig umgesetzt worden ist, wird die Kommission bei der griechischen Regierung nachfragen, welche Maßnahmen sie in diesem Fall zu ergreifen gedenkt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1733/92

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 101/40)

Betrifft: Amerikanische Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen

1. a) In welchen Fällen haben die amerikanischen Behörden seit 1. Januar 1991 Antidumpingmaßnahmen gegen Unternehmen aus der Gemeinschaft getroffen?
- b) Sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch Antidumpingverfahren gegen europäische Unternehmen anhängig?
2. a) In welchen Fällen haben die amerikanischen Behörden seit 1. Januar 1991 Antisubventionsmaßnahmen gegen Unternehmen aus der Gemeinschaft getroffen?
- b) Sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch Antisubventionsverfahren gegen europäische Unternehmen anhängig?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1992)

1. a)

Auf folgende Einfuhren wurden AD-Maßnahmen eingeführt:

- hochfeste Reyongarne mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden.

1. b), 2. a) und 2. b)

Derzeit laufen in den Vereinigten Staaten noch Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend folgende Einfuhren:

- i) warmgewalzte blei- und wismuthlegierte Stähle mit Ursprung in Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Auf diese Einfuhren führte das US-Handelsministerium am 10. September 1992 vorläufige Ausgleichszölle und am 21. September 1992 vorläufige Antidumpingzölle ein.

- ii) Stahlschienen mit Ursprung im Vereinigten Königreich.

Auf diese Einfuhren führte das US-Handelsministerium am 9. Oktober 1992 vorläufige Antidumpingzölle ein.

- iii) — Bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl,
— bestimmte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl,
— bestimmte Flacherzeugnisse aus korrosionsbeständigem Stahl,
— bestimmte zugeschnittene Stahlbleche
mit Ursprung in dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland, Belgien, Spanien und Italien.

Bei den meisten Untersuchungen stellte das ITC vorläufig das Vorliegen einer Schädigung fest.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1747/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1992)

(93/C 101/41)

Betrifft: Ausbildungsprogramme

Veröffentlichungen griechischer Zeitungen (26. Mai 1992) zufolge hat der griechische Staatssekretär für Wirtschaft, Aristidis Tsimplakos, vor dem griechischen Parlament erklärt, mit den Ausbildungsprogrammen würden Milliarden Drachmen verschwendet; er fügte hinzu, es gebe leider vorläufig keinerlei Kontrollverfahren hierfür, so daß immer noch Tausende von Unternehmen Gemeinschaftsmittel zum Fenster hinauswerfen. Ist der Kommission diese Erklärung des griechischen Staatssekretärs bekannt, und wenn ja, wie gedenkt sie darauf zu reagieren?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(1. Oktober 1992)

Der Kommission sind die Ausführungen, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, nicht bekannt.

Sie möchte allerdings darauf aufmerksam machen, daß alle Gemeinschaftsprogramme über die Zusammenarbeit

im Bildungswesen (wie COMETT, ERASMUS, LINGUA, FORCE, EUROTECNET usw.) präzise Kriterien für die Auswahl von Vorhaben vorsehen, für die ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft in Frage kommt, sowie für die Vorlage von Berichten der Projektleiter über den Stand ihrer Vorhaben und das Endergebnis.

Die Dienststellen der Kommission nehmen außerdem gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor Ort und in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1771/92

von Herrn Frédéric Rosmini (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1992)

(93/C 101/42)

Betrifft: Europäische Verkehrsnetze

Im Rahmen der Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft enthält der Vertrag von Maastricht als neuen Bereich die Entwicklung der großen transeuropäischen Netze mit dem Ziel, „Verbund und Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen“ zu gewährleisten.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit und in Mitbestimmung mit dem Europäischen Parlament Leitlinien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse beschließt.

Bedeutet diese Bestimmung, daß die einzelnen Normen der neuen Infrastrukturen (insbesondere für die Kanalverbindungen) von den Gemeinschaftsinstanzen festgelegt werden? Wie groß wird in diesem Falle der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten sein?

Beabsichtigt die Kommission übrigens, dem Parlament die bereits bestehenden oder vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union auszuarbeitenden Infrastrukturleitlinien zur Prüfung vorzulegen, da der Vertrag sie in den Bereich der Mitbestimmung Parlament/Rat einbezieht?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1993)

Der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehene Artikel 129 b des künftigen EG-Vertrags besagt, daß die Gemeinschaft zum Aus- und Aufbau transeuropäischer Netze nur insoweit beiträgt, als dies der Verwirklichung der Ziele der Artikel 7 a (Errichtung und Funktionieren des Binnenmarkts) und 130 a (Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) dient.

Innerhalb der in Artikel 129 b festgelegten Grenzen führt die Gemeinschaft — nach Artikel 129 c Absatz 1 zweiter Gedankenstrich — jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität

der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip werden die Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den transeuropäischen Netzen nicht über das zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 129 b EG-Vertrag notwendige Maß hinausgehen.

Die Kommission hat bereits eine Mitteilung zur „Verkehrsinfrastruktur“⁽¹⁾ vorgelegt, die mehrere Vorschläge für Rechtsakte enthält. Hierzu gehören der Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates bezüglich der Errichtung eines transeuropäischen Straßennetzes sowie der Vorschlag für einen Beschluß des Rates bezüglich der Errichtung eines europäischen Binnenwasserstraßennetzes. Des weiteren liegt dem Parlament eine Mitteilung⁽²⁾ der Kommission bezüglich der Einrichtung eines Europäischen Kombinierten Verkehrsnetzes vor. Diese enthält den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines Netzes für den kombinierten Verkehr in der Gemeinschaft. Die Rechtsgrundlage dieser Vorschläge bildet Artikel 75 EWG-Vertrag (sowie — für den Vorschlag zum kombinierten Verkehr — Artikel 84 Absatz 2). Die Stellungnahmen des Parlaments zu den genannten Vorlagen stehen noch aus.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 231 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(92) 230 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1826/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1992)

(93/C 101/43)

Betrifft: Ausfuhr von Quecksilber nach Brasilien

Seit geraumer Zeit wird Quecksilber aus der Gemeinschaft u. a. nach Brasilien ausgeführt, wo es insbesondere bei der Goldgewinnung verwendet wird. Regelmäßig waren Quecksilbervergiftungen die Folge dieser Praxis.

Andererseits verabschiedete das Europäische Parlament mehrere Texte, in denen es sich eindeutig für die Erhaltung des tropischen Regenwaldes und den Schutz der einheimischen Bevölkerung einsetzte.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß der Warenverkehr mit Quecksilber aus der Gemeinschaft nach Brasilien unverzüglich ausgesetzt werden sollte, bis überprüfbare Garantien bestehen, daß dieses Quecksilber nicht länger in den Kreislauf der Goldgewinnung gelangt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(26. November 1992)

Es ist richtig, daß die Verwendung von Quecksilber bei der Goldgewinnung erheblich zur Verschmutzung der

Flüsse beiträgt. Die Kommission widmet sich dieser Frage bereits seit einiger Zeit; sie hielt es für notwendig, eine Reihe von Studien zum Themenbereich „Ökologie in den Entwicklungsländern“ anfertigen zu lassen.

Angesichts der Komplexität des Problems sollte nach Auffassung der Kommission statt der Verhängung von Verbots- oder Sanktionsmaßnahmen eher nach Gesamtlösungen in Abstimmung mit der Regierung gesucht werden. Das Pilotprojekt „Amazonas“ bildet sowohl einen Rahmen als auch eine Gesamtperspektive, in die Fragen dieser Art integriert werden können. Nach Auffassung der Kommission können langfristig befriedigende Lösungen eher in einem weiteren Kontext gefunden werden, soweit man nach Lösungen sucht und alle Aspekte des Problems berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1831/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1992)
(93/C 101/44)

Betrifft: Der europäische Damhirsch (*Dama-Dama*) auf Rhodos

Der für Rhodos so typische und bekannte Damhirsch (*Dama-Dama*) ist in den überaus wenigen auf der Insel nach den Brandkatastrophen verbliebenen Wäldern auch weiterhin ungeschützt. Der griechische Verband der Tierfreunde und Umweltschützer erhebt den Vorwurf, daß die Jagd auf dieses Tier weitergeht, obwohl es zu den seltensten Hirscharten gehört, so daß nur noch 20 bis 30 Stück in der freien Natur leben. Kann die Kommission — und auf welche Weise — dazu beitragen, ein Schutzzentrum ausschließlich für den Damhirsch auf Rhodos zu schaffen, wie es örtliche Vertreter und Verbände in der Region fordern?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(5. Februar 1993)

Nach Auskunft des griechischen Landwirtschaftsministeriums sind die Bestände an wildlebenden Damhirschen in Rhodos in den letzten Jahren zurückgegangen. Ihre derzeitige Zahl ist jedoch unbekannt. Hauptursache des Rückgangs ist die Brandkatastrophe von 1986, die einen großen Teil der Wälder auf Rhodos und damit des Hauptlebensraumes der Damhirsche vernichtet hat.

Der Herr Abgeordnete wird ferner auf den zweiten Teil der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2313/91 von Herrn Mihail Papayannakis verwiesen (¹).

(¹) ABl. Nr. C 309 vom 26. 11. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1833/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juli 1992)
(93/C 101/45)

Betrifft: Bären in Griechenland

In Griechenland ist es immer noch gang und gäbe, daß Zigeuner mit angeketteten Bären zur „Belustigung“ der Einheimischen und der Touristen durch die Straßen ziehen. Trotz der Beschwerden des Vereins der Bärenfreunde greifen die Behörden nur in seltenen Fällen ein, um diese unglücklichen Tiere zu befreien. Wenn sie doch einmal unter Druck gesetzt werden, da der Besitz und das Anketten von Bären eigentlich verboten sind, bringen sie in vielen Fällen das Argument vor, daß es die Bären vielleicht so besser haben, da es im ganzen Land keine Einrichtung gibt, die diese Tiere aufnehmen könnte. Vertritt die Kommission nicht die Auffassung, daß sie im Interesse des Schutzes der Bären vor den Qualen, die ihnen in Griechenland die Zigeuner bereiten, tätig werden sollte?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(5. Februar 1993)

Laut Angaben der griechischen Behörden konnte während der vergangenen zwei Jahre dank eines für diesen Zweck aufgestellten und von der griechischen Regierung und der Gemeinschaft finanzierten Programms ein erheblicher Rückgang der Bedrohung von Braunbären durch Jäger, Schäfer und Bienenzüchter festgestellt werden.

Die Freilassung von elf von 15 Bären, die derzeit von Zigeunern gehalten werden, macht die Einrichtung eines besonderen Rehabilitationszentrums erforderlich, da diese Tiere nicht mehr in der Wildnis leben können. Der Minister für Landwirtschaft hat vor kurzem (14. September 1992) Herrn Yannis Boutaris, der zu diesem Zweck ein großes naturbelassenes Gebiet in Nordgriechenland angeboten hat, eine Genehmigung zur Einrichtung eines solchen Zentrums erteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1865/92

von Herrn Ben Visser (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1992)
(93/C 101/46)

Betrifft: Verhandlungen EG—Golfstaaten

Das zweite Verhandlungsmandat der Kommission für Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates über ein Abkommen zur Ergänzung des Kooperationsabkommens stammt vom 1. Oktober 1991. Die

Verhandlungen verlaufen nicht zur allseitigen Zufriedenheit. Aus Gesprächen u. a. mit der Industrie geht hervor, daß einem Erfolg noch viele Probleme im Wege stehen.

1. Wie steht es um die Einbeziehung einer Bestimmung über die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie?
2. Droht nach Abschluß der Verhandlungen mit den Golfstaaten durch ein Freihandelsabkommen eine Lage, in der die Gemeinschaft in hohem Maße von den Staaten des Golf-Kooperationsrates abhängig wird?
3. Hält die Kommission uneingeschränkt an der Forderung fest, daß die Golfstaaten vor Inkrafttreten eines Freihandelsabkommens zunächst eine Zollunion herstellen?
4. Ist es denkbar, daß ein beträchtlicher Teil der petrochemischen Industrie in der Gemeinschaft in absehbarer Zeit verschwinden wird, wie E. Rhein von der Generaldirektion I am 24. Januar 1992 in Den Haag andeutete? Falls ja, hält die Kommission dies für eine wünschenswerte Entwicklung?
5. Kann die Kommission mit Rücksicht auf den Fortgang der Verhandlungen und der Prüfung dieses Themas im Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen des Europäischen Parlaments unverzüglich antworten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1993)

Die Kommission führt Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates auf der Grundlage von Direktiven des Rates. Im Januar legte die Kommission geänderte Vorschläge zu den im Oktober 1991 vom Rat genehmigten Direktiven vor. Im Rahmen dieser Direktiven wird die Kommission nach den allgemeinen Grundsätzen der Politik der Gemeinschaft betreffend Abkommen mit Drittländern verhandeln, insbesondere im Rahmen des bestehenden Kooperationsabkommens mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten und dem Parlament versichern, daß nach ihrer Überzeugung ein Freihandelsabkommen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates im wirtschaftlichen und politischen Interesse der Gemeinschaft läge. Die Länder des Golf-Kooperationsrates bilden den fünftgrößten Exportmarkt der Gemeinschaft. Die Handelsbilanz der Gemeinschaft gegenüber den Ländern des Golf-Kooperationsrates wies 1991 einen Überschuß von 3,3 Milliarden ECU aus. Die Länder des Golf-Kooperationsrates liefern über 20% des Erdöls und besitzen mehr als 45% der bekannten Reserven. Dennoch ist in Anbetracht des angemessenen Erdöl- und Erdgasangebots in verschiedenen Golfstaaten und auf dem übrigen Weltmarkt die Besorgnis unbegründet, daß die Gemeinschaft zu stark von den Ländern des Golf-Kooperationsrates abhängig werden könnte.

Wie Kommissionsmitglied Millan am 12. Juni 1992 im Parlament erklärte, wurden die Äußerungen von Herrn Rhein in Presseartikeln, die nach seiner Teilnahme an einem Seminar im Januar 1991 in Den Haag erschienen, völlig falsch dargestellt. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß ein Freihandelsabkommen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates zu dem Verschwinden eines großen Teils der petrochemischen Industrie der Gemeinschaft führen würde. Die Gemeinschaft muß im Rahmen ihrer Verhandlungen mit den Ländern des Golf-Kooperationsrates gewährleisten, daß ein solches Abkommen die Bemühungen um die Umstrukturierung der Erdölindustrie und der Petrochemie der Gemeinschaft nicht untergräbt, und in diesen Industriezweigen eine Produktionskapazität aufrechterhalten wird, die dem grundlegenden Interesse der Gemeinschaft und ihrer Versorgungssicherheit angemessen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1911/92

von Herrn Luciano Vecchi (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1992)

(93/C 101/47)

Betrifft: Gemeinschaftsprogramme für ländliche Gebiete in Mittel- und Norditalien

Die tatsächliche Anwendung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird fast gleichzeitig mit der für 1993 vorgesehenen Revision der 1988 eingeleiteten Reform der Strukturfonds zum Tragen kommen.

In den nächsten Jahren werden die ländlichen Gebiete der Gemeinschaft somit erneut besondere Anstrengungen unternehmen, um sich den neu zur Anwendung kommenden Kategorien von Gemeinschaftsmaßnahmen anzupassen.

In der ersten Phase der Reform sind bei der Ermittlung der italienischen Gebiete für Ziel 5b vor allem in Mittel- und Norditalien weite Gebiete ausgeklammert worden, die typisch ländliche Merkmale aufweisen und bereits in gemeinschaftliche Interventionsprogramme (IMP) einbezogen sind, die auch bezüglich der Zusammenarbeit zwischen örtlichen, nationalen und gemeinschaftlichen Instanzen durchaus erfolgreich waren.

Infolgedessen werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Beabsichtigt sie, die Situation wieder ins Gleichgewicht zu bringen, indem sie im Zuge der Revision den Interventionsbereich auf bislang ausgeklammerte Gebiete des Apennins in der Emilia-Romagna ausdehnt?
2. Sind bereits Kriterien für die Auswahl dieser Gebiete ausgearbeitet worden, und mit welcher Kategorie von Programmen gedenkt sie zu intervenieren?

3. Wieweit sind die im Sinne von Ziel 5b eingeleiteten Programme für die ländlichen Gebiete Italiens gediehen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(28. Oktober 1992)**

Mit der Genehmigung des Delors-Pakets II hat sich die Kommission bereits für eine Stärkung der aus der Reform von 1988 resultierenden Strukturpolitiken ausgesprochen.

Zu diesem Zweck sollte die bisherige Förderung des ländlichen Raums beibehalten und intensiviert werden, während gleichzeitig Impulse von den flankierenden Maßnahmen ausgehen dürften, die mit der Reform der GAP vorgesehen sind.

Die Interventionen zugunsten von Ziel 5b sollten daher angesichts der in den ländlichen Gebieten fortbestehenden negativen Tendenzen weiter ausgebaut werden.

Diese Interventionen können auf andere als die 1988 ausgewählten ländlichen Gebiete nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und unter Beachtung des Konzentrationsprinzips ausgedehnt werden, ohne daß die derzeit geltenden Auswahlkriterien geändert werden.

Zum Stand der zwischen April und Dezember 1991 von der Kommission genehmigten Operationellen Programme für die italienischen ländlichen Gebiete ist schließlich zu bemerken, daß sich die Programme derzeit in Durchführung befinden. Bei einigen Programmen sind allerdings Verzögerungen gegenüber den Fristen aufgetreten, die bei der partnerschaftlich vereinbarten Finanzierungsplanung vorgesehen worden waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1961/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/48)

Betrifft: Errichtung eines multifunktionellen Zentrums für medizinische und berufliche Rehabilitation in Penteli

Am 20. März 1991 übertrug das Landwirtschaftsministerium dem Gesundheitsministerium ein Fläche von 200 000 m² innerhalb des bewaldeten bzw. wiederaufzuforstenden Gebiets in der Gemeinde Penteli (Verwaltungsbezirk Attika) zur Errichtung eines multifunktionellen Zentrums für die medizinische und berufliche Rehabilitation von Behinderten. Ohne die große Bedeutung und die soziale Zielsetzung des obengenannten Projekts in irgendeiner Weise in Frage stellen zu wollen, möchte ich

auf folgende Probleme der Einwohner dieser Region hinweisen:

1. Das fragliche Gebiet in der Gemeinde Penteli, die einzige Lunge des smoggeplagten Beckens von Attika, wurde aufgrund von Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung zu einem zu ungefähr 95 % obligatorisch wieder aufzuforstenden Gebiet erklärt. Gleichzeitig steht es unter dem Schutz des Präsidialerlasses vom 26. August 1988 (Amtsblatt der Regierung 755/D/88).
2. Vor der fraglichen Gebietsübertragung wurde weder die Stellungnahme der lokalen Walddirektion noch die des Verwaltungsbezirksrates noch der Bericht der für den Umweltschutz zuständigen Dienststelle des Landwirtschaftsministeriums eingeholt.
3. Größe und Umfang des multifunktionellen Zentrums stehen in keinem Verhältnis zum Gesamterscheinungsbild und zur Infrastruktur einer so kleinen Gemeinde wie Penteli, und das sich aus der Inbetriebnahme des Zentrums ergebende Verkehrsaufkommen wird zusätzlich das zur Hauptverkehrszeit bereits völlig ausgelastete Verkehrsnetz belasten, da das Verkehrsaufkommen um 100 % erhöht werden wird.
4. Es liegt weder eine Umweltverträglichkeitsstudie (Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾) noch eine Studie über alternative Lösungen, wie sie das Gesetz 998/79, Artikel 45 Absatz 3 bis 4, fordert, vor. Fragen wie das zusätzliche Verkehrsaufkommen, zusätzliche Lärm- und Umweltbelastung sowie Verschmutzung des Grundwassers werden nicht behandelt.
5. Es gibt sehr wohl alternative Standorte für dieses Zentrum.
6. Das Projekt wird zu einem Großteil aus Gemeinschaftsmitteln finanziert.

Kann die Gemeinschaft mitteilen, ob sie über dieses Projekt unterrichtet wurde, was sie zu unternehmen beabsichtigt und wie sie die griechische Regierung dazu bewegen wird, dieses bedeutende Projekt zu fördern und durchzuführen, nachdem jedoch zuvor ein geeigneter Standort dafür gefunden wurde und nachdem die Einwohner darüber unterrichtet wurden und ihren Besorgnissen Rechnung getragen wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission
(15. Dezember 1992)**

Der Kommission ist das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Projekt bekannt. Sie hat vor kurzem einen Antrag der griechischen Regierung auf Fördermittel aus den Strukturfonds für das Projekt einschließlich eines Berichts über dessen Umweltauswirkungen erhalten.

Die Kommission ist gegenwärtig damit beschäftigt, den Antrag auf der Grundlage der Vorschriften der Strukturfonds zu bewerten. Hierzu gehört auch eine Prüfung der Umweltaspekte. Im Anschluß daran wird die Kommission unter Berücksichtigung der dann verfügbaren Mittel und der konkurrierenden Prioritäten entscheiden, ob das Projekt Mittel aus den Strukturfonds erhalten soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1979/92
von Herrn Herman Verbeek (V)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1992)
(93/C 101/49)

Betrifft: Europol

Im Anschluß an die Antworten, die ich vom Rat auf frühere Anfragen betreffend Europol erhalten konnte (Nr. 86/92) ⁽¹⁾, möchte ich gerne noch die folgenden spezifischen Fragen beantwortet bekommen:

1. Wie lange wird die erste Phase des Aufbaus des Europäischen Polizeidienstes dauern?
2. Wurde bereits über eine Ausweitung der Befugnisse von Europol in einer zweiten Phase gesprochen?
3. a) Wird beabsichtigt, langfristig die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf den Gebieten Justiz und Innenpolitik durch gemeinschaftliche Verfahren und Beschlüsse zu ersetzen?
 b) Besteht darüber grundsätzlich Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten?
4. Wann und von wem sollen im Rahmen von Europol Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 159 vom 25. 6. 1992, S. 57.

Antwort
(10. März 1993)

1. Es kann gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wie lange die erste Aufbauphase von Europol dauern wird.

Im vergangenen September ist ein Projektteam eingesetzt worden.

2. Die Ausweitung der Befugnisse dieses Amtes in einer zweiten Phase ist bislang nicht konkret erörtert worden.
3. Das langfristige Ziel für Europol besteht darin, die polizeiliche Zusammenarbeit im Rahmen der Europä-

ischen Union gemäß Artikel K.1 Absatz 9 des Vertrages über die Europäische Union zu verwirklichen, denn es handelt sich nicht um eines der Gebiete, für die der Rat gemäß Artikel K.9 des Vertrages über die Europäische Union beschließen kann, daß Artikel 100c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anwendbar ist.

4. Die Frage des Schutzes personenbezogener Daten wird im Rahmen des Übereinkommens über dieses Amt geregelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2034/92
von Herrn Lode Van Ootrive (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1992)
(93/C 101/50)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

In welcher Form ist die Kommission der Forderung des Europäischen Parlaments nach Verbesserung der Effizienz der Strukturfonds nachgekommen (Ziffer 21 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 1990 zum Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer — Dok. A 3-0175/90 ⁽¹⁾)?

1. Welche neuen objektiven Bewertungs- und Rückkopplungsmethoden wurden entwickelt?
2. Welche Qualifikationen besitzen die Sachverständigen, die unabhängig von den betroffenen Behörden diese Bewertungen vornehmen? Wann und wie werden die Bewertungen vorgenommen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(5. Januar 1993)

1. Zur Evaluierung der Durchführung seiner Programme hat der Europäische Sozialfonds (ESF) Bewertungsmethoden nach Maßgabe der jeweiligen Zielsetzungen entwickelt.

Bei den laufenden „Thematischen“ Bewertungen (Beschäftigungsförderung, Langzeitarbeitslosigkeit, Frauen, Behinderte — Zeitraum Dezember 1991/September 1992) verfahren die Bewertungssachverständigen anhand einer von den ESF-Dienststellen ausgearbeiteten Sieben-Punkte-Methode ⁽¹⁾.

Für die Bewertung der Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Humanressourcen (NOW, EUROFORM,

HORIZON) wurde eine spezifische Methodik entwickelt, die die Erstellung einer Gesamtbilanz der Wirkungsweise der gemeinschaftlichen Initiativprogramme gestattet.

Für die Ex-post-Bewertung⁽²⁾ wurde von den ESF-Dienststellen und den Vertretern der ESF-Missionen in den Mitgliedstaaten auf einer partnerschaftlichen Sitzung im Februar 1992 einvernehmlich eine entsprechende Methode festgelegt.

2. Zur Durchführung dieser verschiedenen Bewertungen nahmen die zuständigen ESF-Stellen die Dienste unabhängiger externer Sachverständiger in Anspruch, die sich auf die Ausschreibung für technische Unterstützung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 134 vom 1. Juni 1990 hin beworben hatten.

In einem Selektionsverfahren müssen diese Sachverständigen ihre Erfahrung auf dem Gebiet der Bewertung im allgemeinen und ihre Kenntnis der ESF-Aktionen und der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik im besonderen nachweisen.

Die Bewertungen werden von zwölf externen Sachverständigen — einem je Mitgliedstaat — durchgeführt, die dem ESF einen nationalen Abschlußbericht unterbreiten. Anhand dieser zwölf nationalen Berichte erstellt ein koordinierender Sachverständiger einen Synthesebericht.

Die Bewertungen wurden nach einem vorab festgelegten Zeitplan durchgeführt: so wurde die ex-ante-Bewertung der GFK für die Ziele Nr. 3 und 4 im März 1991, die Thematischen Bewertungen der Bereiche Beschäftigungsförderung und Langzeitarbeitslosigkeit im Mai 1991 und die Bewertung der Aktion in den Bereichen „Frauen“ und „Behinderte“ im Juni bzw. Dezember 1991 in Angriff genommen und durchschnittlich fünf bis sechs Monate später abgeschlossen.

- (¹) a) Qualitative und quantitative Beschreibung der im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) und der operationellen Programme (OP) vorgesehenen Maßnahmen (je nach Art der bewerteten Maßnahmen unterschiedlich);
- b) Beschreibung der Verfahren für Konzeption, Verwaltung und Evaluierung der verschiedenen Maßnahmen und Politiken der GFK und OP;
- c) Beurteilung des Verhältnisses zwischen den vom ESF kofinanzierten Maßnahmen und den in jedem Mitgliedstaat auf diesem Gebiet durchgeführten Aktionen insgesamt;
- d) Beurteilung der Realisierbarkeit der betreffenden Maßnahmen, ihrer Kohärenz auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene sowie ihrer Wirksamkeit im Vergleich zu einschlägigen Ergebnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- e) Vergleich zwischen den genannten Maßnahmen und ähnlichen, von der Gemeinschaft bezuschußten Maßnahmen, um so mögliche Synergien und Komplementärwirkungen zu ermitteln;
- f) Anregungen und Empfehlungen für Verbesserungen der Abwicklung und der Effizienz der GFK und OP in dem bewerteten Bereich;
- g) gemeinschaftsweite vergleichende Analyse aller GFK und OP und Ableitung einer Gesamtbilanz der ESF-Tätigkeit mit sachdienlichen Vorschlägen oder Empfehlungen.

(²) Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. 12. 1988. Darin wird eine Begriffsbestimmung der Bewertung im Rahmen der Strukturfondsreform gegeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2036/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/51)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

In seiner Entschließung vom 13. September 1990 zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (A 3-175/90)⁽¹⁾ ersuchte das Europäische Parlament die Kommission, einen Aktionsplan für Beschäftigung vorzulegen. Welche Initiativen hat die Kommission auf diese Aufforderung hin ergriffen? Welche Dokumente wurden daraufhin ausgearbeitet?

(¹) ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(5. Januar 1993)

Im Anschluß an die genannte Entschließung vom September 1990 hat die Kommission unter anderem zwei weitere Ausgaben des Berichts über Beschäftigung in Europa veröffentlicht, der als Diskussionsgrundlage bei der Erörterung beschäftigungspolitischer Themen im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen und im Rat der Sozialminister dient.

Außerdem wurde die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung, die die Beschäftigungstendenzen und -politiken in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verfolgt, ausgebaut und umstrukturiert.

Die Kommission hat ferner ihre Programme zur Entwicklung innovativer Methoden, mit denen Beschäftigungsprobleme gelöst werden sollen (die Programme ERGO, LEDA und SPEC) ausgeweitet; damit möchte sie erreichen, daß diese Methoden gemeinschaftsweit verstärkt zur Anwendung gelangen.

Angesichts der sich verschlechternden Beschäftigungslage hat die Kommission im vergangenen Jahr eine beschäftigungspolitische Debatte mit den Mitgliedstaaten eingeleitet und als Ergebnis dieser Diskussion im zweiten Halbjahr 1992 auf der informellen Tagung der Sozialminister eine Mitteilung vorgelegt. Sie hofft, daß die gemeinsamen Überlegungen in konkrete Vorschläge für gemeinschaftsweite Maßnahmen münden werden.

Des weiteren unterbreitete die Kommission dem Rat eine „Initiative für Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der Europäischen Gemeinschaft“. Der Europäische Rat nahm auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh eine „Erklärung zur Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa“ an, die auf dem Kommissionsvorschlag basiert. Darin werden die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane

aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Erklärung zu treffen, die das Vertrauen stärken, den wirtschaftlichen Aufschwung fördern und auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze abzielen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2037/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/52)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

In ihrem ersten Bericht über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Dok. KOM(91) 511 endg.) erwähnt die Kommission die Einrichtung eines „Netzes nationaler Koordinatoren für Beschäftigungsfragen“ (S. 8).

1. Von welchen Institutionen werden die Mitgliedstaaten hier repräsentiert (es wird um eine Aufstellung für die einzelnen Mitgliedstaaten und nötigenfalls die einzelnen Regionen gebeten)? Wie funktioniert dieses Netz konkret?
2. Welche Informationen werden von diesem Netz erfaßt? Wie werden die verfügbaren Informationen behandelt, und was für Studien- und Forschungstätigkeiten werden aufgrund dieser Informationen durchgeführt? Kann die Kommission Dokumente hierüber zur Verfügung stellen? Wodurch wird die Vergleichbarkeit der erfaßten Informationen erschwert? In welcher Weise können Forschungs- und Bildungseinrichtungen bei ihrer Studien- und Forschungstätigkeit über die erfaßten Informationen verfügen?
3. Welche neuen „Meß- und Bewertungsinstrumente“ wurden im Hinblick auf die Erhebung vergleichbarer und zweckmäßiger Daten über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft ausgearbeitet, wie dies das Europäische Parlament in seiner Entscheidung vom 13. September 1990 (A 3-175/90) (1) gefordert hat? Ab wann lassen sich diese Instrumente nutzen?

(1) ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(5. Januar 1993)

1. Das Netz der Koordinatoren für Beschäftigungsfragen setzt sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Verwaltungen und der Kommission zusammen.
2. Nach Konsultation der Sozialpartner wählen die Koordinatoren dieses Netzes alljährlich zwei oder drei beschäftigungsrelevante Themen in Verbindung mit der europäischen Integration. Den nationalen Koordinatoren

obliegt es, die einzelstaatlichen Beiträge nach Maßgabe der innerhalb des Netzes definierten Bedingungen vorzubereiten. Von den Kommissionsdienststellen finanzierte Berater unterstützen sie bei dieser Aufgabe. Anhand dieser Beiträge wird eine europäische Synthese erstellt; zu jedem Thema der Synthese wird ein Bericht veröffentlicht und kostenlos verteilt.

3. Die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung verfügt über zwei weitere Gemeinschaftsnetze, welche Informationen über Beschäftigungsfragen bereitstellen:

- Das Netz MISEP (System zur gegenseitigen Unterrichtung über Beschäftigungspolitik) setzt sich aus Vertretern der nationalen Verwaltungen und der Kommission zusammen. Im Rahmen dieses Netzes wird vierteljährlich das Bulletin „Politiques“ veröffentlicht, das über die neuen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Beschäftigungsbereich berichtet. Ab 1993 wird es Bewertungen und vergleichende Studien über die mitgliedstaatlichen Maßnahmen enthalten. Im Rahmen desselben Netzes wird das Bulletin über Ostdeutschland veröffentlicht, das sich mit der Beschäftigungslage in den neuen Ländern befaßt.
- Das Netz SYSDM (Dokumentationssystem zur Beschäftigung) setzt sich aus unabhängigen Korrespondenten zusammen, die Hochschulen bzw. Forschungszentren angehören. Im Rahmen dieses Netzes wird ein Bulletin über Trends veröffentlicht. Es berichtet über die in den Mitgliedstaaten erschienenen Veröffentlichungen, behandelt Beschäftigungsfragen und gibt Analysen über die Beschäftigungslage in Europa wieder.

Die beiden nachstehend genannten Unterlagen befassen sich ebenfalls mit Beschäftigungsproblemen:

- In dem Bericht „Beschäftigung in Europa“ wird alljährlich die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft dargelegt. Außerdem werden einige politische Fragen analysiert. Der Bericht wird mit 35 000 Exemplaren in allen Gemeinschaftssprachen aufgelegt.
- In dem Bulletin „Mittel- und Osteuropa“ werden regelmäßig Studien über die Beschäftigungslage in den mittel- und osteuropäischen Staaten wiedergegeben. Zudem werden die jüngsten statistischen Angaben sowie Analysen über die Bewertung der Beschäftigungslage aufgeführt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2040/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/53)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

Die Kommission wird gebeten, Auskünfte über die Mehrkosten für die einzelnen Mitgliedstaaten, die Arbeit-

geber und die Arbeitnehmer zu geben, die sich aus der möglichen Inkraftsetzung der Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen (Dok. KOM(90) 228 endg. — SYN 280) ergeben, insbesondere aus der Verpflichtung, den Arbeitnehmern, die mehr als 8 Stunden je Woche arbeiten, Ansprüche in bezug auf soziale Sicherheit einzuräumen? (Es wird um nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Angaben gebeten.)

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 306/91 von Sir James Scott-Hopkins (1) verwiesen.

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2043/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/54)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

Am 14. Oktober 1992 nahm der Rat der für soziale Angelegenheiten zuständigen Minister eine Richtlinie über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (Richtlinie 91/533/EWG) (1) an. Wie hoch ist der Prozentanteil der Arbeitnehmer in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten, die nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen, und zu welchen Kategorien gehören diese Arbeitnehmer? (Es wird um nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Angaben gebeten.)

Welche gesetzlichen oder auf Übereinkünften beruhenden Instrumente müssen die einzelnen Mitgliedstaaten oder die Sozialpartner in den einzelnen Mitgliedstaaten schaffen oder ändern, um die Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen? Welchen rechtlichen Schutz erhalten die betroffenen Arbeitnehmer durch diesen neuen Rechtsakt, und wie können sie seine Bestimmungen einklagen?

(1) ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 32.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Der Kommission liegen keine Zahlenangaben darüber vor, wie viele unselbständige Arbeitnehmer in den Mit-

gliedstaaten nicht über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügen; sie kann dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Informationen daher nicht zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 91/533/EWG des Rates spätestens am 30. Juni 1993 nachzukommen. Sie haben die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Erst nach diesem Tag kann die Kommission darüber Auskunft geben, welche gesetzlichen oder vertraglichen Instrumente die einzelnen Mitgliedstaaten oder Sozialpartner einführen oder ändern mußten, um die genannte Richtlinie umzusetzen.

Jeder unter diese Richtlinie fallende Arbeitnehmer hat das Recht, von seinem Arbeitgeber schriftlich über die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gesetzt zu werden. Nach Artikel 8 müssen die Mitgliedstaaten die innerstaatlichen Vorschriften erlassen, die notwendig sind, damit jeder Arbeitnehmer, der sich durch die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2044/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/55)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

In seiner Entschließung vom 13. September 1990 zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (A 3-175/90) (1) fordert das Europäische Parlament, in Handelsabkommen „Sozialklauseln aufzunehmen, wonach sich die Parteien verpflichten, internationale Verträge und Übereinkommen über Arbeitsbedingungen und Rechte der Arbeitnehmer anzuwenden“. Hat die Kommission diese Forderung geprüft? Welche spezifischen Schritte wird die Kommission auf diese Forderung hin unternehmen?

(1) ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung über das neue Gemeinschaftssystem der allgemeinen Präferenzen (APS) für 1993 haben die Kommissionsdienststellen die Möglichkeit der Einführung einer „Sozialklausel“ eingehend geprüft; danach

würden sich die Partner zur Anwendung gewisser internationaler Normen für die Arbeitsbedingungen und die Rechte der Arbeitnehmer verpflichten.

Dennoch ist die Kommission jetzt übereingekommen, daß aufgrund konjunktureller Faktoren, namentlich der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Uruguay-Runde, eine Verlängerung der Anwendungsdauer des APS, das 1992 gegolten hat, sinnvoller wäre. Sie hat sich daher zu einem Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer des APS für 1993 geäußert.

Die Kommission beabsichtigt, sich Anfang 1993 zu den Grundsatzfragen, die sich im Zusammenhang mit einem neuen, ab 1994 geltenden APS stellen, zu äußern, damit die übrigen Gemeinschaftsinstanzen genügend Zeit haben für eine eingehende Diskussion über neue Orientierungen. Zu diesen Grundsatzfragen gehört insbesondere die Frage der Einbeziehung der Sozialklausel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2045/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/56)

Betrifft: Durchführung des sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte

Das Europäische Parlament hat mehrfach, u. a. in seiner Entschließung vom 13. September 1990 zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (A 3-175/90) ⁽¹⁾ die Verabschiedung einer Richtlinie über den freien Personenverkehr und die freie Wahl des Wohnsitzes für Bürger von Drittstaaten, die sich legal in einem der Mitgliedstaaten aufhalten, gefordert. In welcher Weise wird die Kommission dieser Forderung nachkommen? Mit welcher Begründung greift die Kommission gegebenenfalls diese Forderung nicht auf?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(5. Januar 1993)

Die Kommission hat beim derzeitigen Stand ihrer Erwägungen nicht die Absicht, dem Rat eine Richtlinie über die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit für Angehörige von Drittländern, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, vorzuschlagen.

Sie hat unter Punkt 52 ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema Einwanderung ⁽¹⁾ ihre diesbezüglichen Überlegungen mitgeteilt.

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 1955 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2048/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/57)

Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

In ihrem ersten Bericht über die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer stellt die Kommission fest, daß ohne entsprechende Gegenmaßnahmen die Vollendung des Binnenmarktes die prekäre Situation verschiedener Personengruppen zu verschärfen droht (Dok. KOM(91) 511, S. 14). Welche Gegenmaßnahmen wird die Kommission vorschlagen? Welche Rechtsform werden diese Instrumente haben? Wie können die Bürger dies rechtlich durchsetzen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(5. Januar 1993)

Soziale Ausgrenzung und Armut sollen auf Gemeinschaftsebene künftig noch entschlossener bekämpft werden. Überlegungen hierzu stellt seit einiger Zeit die interdirektionale Arbeitsgruppe „Armut und Ausgrenzung“ der Kommission an, in der Vertreter von rund 20 Generaldirektionen, die u. a. mit dieser Problematik befaßt sind, zusammenkommen.

Erstes Ergebnis dieser Arbeiten war ein Seminar, das im April 1992 unter dem Titel „Ausgrenzung bekämpfen, Eingliederung fördern“ durchgeführt wurde. An der Vorbereitung beteiligt waren die auf diesem Gebiet tätigen wichtigsten europäischen und einzelstaatlichen Akteure (Vertreter der Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner usw.).

Die derzeitigen Arbeiten haben folgendes zum Ziel:

- Vorlage eines Orientierungspapiers der Kommission über die Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung;
- Verstärkung des Dialogs mit den beteiligten Akteuren (besonders den Verbänden und Regierungen);
- Ausarbeitung neuer strukturpolitischer Leitlinien im Hinblick auf die Bekämpfung der Ausgrenzung (einschließlich Wohnraumversorgung, insbesondere Bereitstellung von Sozialwohnungen in den förderfähigen Gebieten);
- Aufstellung eines neuen spezifischen Programms zur Weiterführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Personengruppen;
- Planung einer weiteren Zusammenkunft im kommenden Frühjahr, auf der die einzelnen Etappen der Gemeinschaftsaktion festgelegt werden sollen.

Auf rechtlicher Ebene ist die Kommission ebenfalls tätig geworden und hat zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer dem Rat den Vorschlag für eine Empfehlung zur Anerkennung des Anspruchs auf gesicherte Zuwendungen und Leistungen vorgelegt (92/441/EWG) ⁽¹⁾. Der Rat hat diese Empfehlung am 24. Juni 1992 angenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2050/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1992)
(93/C 101/58)

Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

Am 16. September 1991 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Dok. KOM(91) 345) angenommen.

Kann die Kommission mitteilen, für wie viele Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten und für wie viele Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten diese Richtlinie (in der vorgeschlagenen geänderten Form: Unternehmen mit mindestens 1 000 Beschäftigten und mindestens 100 Beschäftigten in mindestens zwei Mitgliedstaaten) gelten wird? Wieviel Prozent der Gesamtheit der Arbeitnehmer und Unternehmen sind hier betroffen? Kann die Kommission die Namen der Unternehmen oder Konzerne, die in Anwendung dieser Richtlinie einen europäischen Betriebsrat einrichten werden müssen, mitteilen?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(5. Januar 1993)

Gemäß dem Bericht „Umfang und Struktur der Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft“, einem Bericht, den die Industrial Relations Research Unit, School of Industrial and Business Studies, University of Warwick, Coventry CV4 7AL, Vereinigtes Königreich, im Juni 1992 im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt hat, fallen mindestens 1 000 Unternehmen und Unternehmensgruppen unter den überarbeiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung europäischer Betriebsräte. Die Anzahl der Arbeitnehmer wird auf mindestens 13 621 000, d. h. 15,06% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer (90,40 Millionen) geschätzt.

Zu den Namen der Unternehmen oder Unternehmensgruppen, den Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Standort

haben, ihren Tätigkeitsbereichen und Beschäftigungsniveaus wird der Herr Abgeordnete auf den obengenannten Bericht verwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2051/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1992)
(93/C 101/59)

Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

In seiner Entschließung vom 13. September 1990 (A 3-175/90) ⁽¹⁾ zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, „Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, alle behinderten Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die in geschützten Werkstätten beschäftigt sind, vollständig in den Anwendungsbereich von Artikel 48 ff. des Vertrages über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern einzubeziehen“. Welche konkreten Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um dieser Forderung Rechnung zu tragen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission
(5. Januar 1993)

Die Kommission führt ihr Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, insbesondere zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, weiter durch. Die bereits beschlossenen oder so gut wie beschlossenen Maßnahmen betreffen alle Arbeitnehmer, auch die behinderten, soweit die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten als tatsächliche und echte Erwerbstätigkeiten angesehen werden können (vgl. Rechtssache 344/87-Bettray, Slg. 1989, S. 1621). Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, genießen die behinderten Arbeitnehmer alle Arbeitnehmern zuerkannten Rechte aufgrund von Artikel 48 des Vertrages und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Angesichts der spezifischen Beschäftigungsprobleme der arbeitenden oder arbeitsuchenden Behinderten hat jedoch der Rat 1986 eine Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft erlassen, die am 12. Juni 1989 um Schlußfolgerungen betreffend die Beschäftigung Behinderter in der Gemeinschaft ergänzt wurde.

Mit den genannten Maßnahmen soll für diese benachteiligten Bevölkerungsgruppen Chancengleichheit gewährleistet werden.

Zudem hat die Kommission in ihrem dem Rat vorgelegten Richtlinienvorschlag über die Verbesserung der Mobilität

und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz zusätzliche Eingliederungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative HORIZON zugunsten der Behinderten sind konkrete Maßnahmen für die Berufsausbildung, die Eingliederung und den Austausch zwischen Mitgliedstaaten vorgesehen.

Schließlich hat der Rat in seiner EntschlieÙung vom 16. Dezember 1991 ⁽¹⁾ die Kommission ersucht, ihm bis Ende 1992 den Entwurf eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für einen besseren Zugang der in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu unterbreiten.

Alle diese Maßnahmen stellen für die Behinderten einen klaren Fortschritt dar, doch hängt die Freizügigkeit für diese Personengruppe auch von der Weiterentwicklung der Solidaritätspolitik der Mitgliedstaaten ab, deren Harmonisierung gegenwärtig nicht vorgesehen ist.

Das dritte Aktionsprogramm zugunsten der Behinderten (HELIOS), das dem Europäischen Parlament derzeit zur Prüfung vorliegt, gewährleistet eine Weiterbehandlung der mit der Freizügigkeit zusammenhängenden Probleme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 18 vom 24. 1. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2052/92

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/60)

Betrifft: Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer

In seiner EntschlieÙung vom 13. September 1990 (A 3-175/90) ⁽¹⁾ zu dem Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer fordert das Europäische Parlament „im Hinblick auf die Gleichbehandlung:

1. die Ausarbeitung eines europäischen Leitfadens für die Gewichtung der Kriterien bei der Einstufung von Arbeitsplätzen,
2. eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, in der diese aufgefordert werden, die bisherige Einstufung zu revidieren und/oder den garantierten Mindestlohn zu erhöhen,
3. die Veröffentlichung von Statistiken zu den Unterschieden in der Höhe des Arbeitsentgelts von Männern und Frauen und die sich daraus ergebenden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Realisierung der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen;“.

Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen, um diesen Forderungen Rechnung zu tragen? Kann die Kommission die in Weiterbehandlung dieser Forderung ausgearbeiteten einschlägigen Dokumente übermitteln?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1990, S. 167.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(5. Januar 1993)

1. In ihrem dritten gemeinschaftlichen Aktionsprogramm 1991—1995 für Chancengleichheit für Frauen und Männer ⁽¹⁾ hat sich die Kommission verpflichtet, ein Memorandum zu verabschieden, in dem das Konzept des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit und dessen Tragweite festgelegt werden, und Hinweise für die Kriterien zu geben, die bei der Beurteilung und der beruflichen Einstufung zu berücksichtigen sind.

Die Kommission hat eine Sachverständige für Lohngleichheit und berufliche Beurteilung ernannt, um eine Vorstudie zu diesem Thema auszuarbeiten. Diese Studie wird zur Zeit erstellt, und die Kommission beabsichtigt, das Memorandum im Laufe des Jahres 1993 zu verabschieden.

2. In ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hat die Kommission die Abgabe einer Stellungnahme zu einem angemessenen Arbeitsentgelt vorgesehen.

Ihr Entwurf der Stellungnahme zu einem angemessenen Arbeitsentgelt ⁽²⁾ wurde dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme und dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zugeleitet.

Nachdem die Stellungnahme des WUS vorliegt, wird derzeit die Stellungnahme geändert, um endgültig von der Kommission verabschiedet zu werden.

Die Kommission führt in ihrer Stellungnahme aus, daß das Gemeinschaftsrecht Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes bei der Vergütung verbietet, daß aber eine andere Art eher indirekter Diskriminierung sich darauf zurückführen lasse, daß es häufig eine Konzentration bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern, insbesondere von Frauen, an Arbeitsplätzen mit Niedriglohntarifen gibt. Einstellungen zu Gruppen mit traditionell niedrigen Löhnen sollten überdacht werden. Diskriminierung soll mit einer Vielzahl von Methoden, Gesetzen, steuerlichen Anreizen, Verwaltungsregelungen oder Kollektiv- und Tarifverhandlungen bekämpft und gleiche Chancen sollten gefördert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, die in der Stellungnahme der Kommission im einzelnen aufgeführt werden.

3. Die Kommission hat beschlossen, in das statistische Programm 1993—1997 von Eurostat eine Erhebung über das Einkommensgefüge aufzunehmen, um eine genauere Analyse der Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen zu ermöglichen.

Bisher wurden die Einkommensunterschiede global anhand der jährlichen Veröffentlichung von Eurostat „Einkünfte — Industrie und Dienstleistungssektor“ analysiert. Diese Veröffentlichung ist die Hauptquelle für die Lohnanalysen bei Männern und Frauen, die in den letzten Bericht der Kommission über die Beschäftigung 1992 aufgenommen wurde, wie auch ähnliche Analysen aus der Veröffentlichung „Frauen in Zahlen“, die in Kürze erscheinen soll.

Anhand der Ergebnisse dieser Analysen können nur die offensichtlichen Einkommensunterschiede beurteilt werden. Diese Unterschiede gehen, abgesehen von den reinen Lohnunterschieden (bei gleichen Beschäftigungsbedingungen), weitgehend auf die strukturellen Auswirkungen der unterschiedlichen Beschäftigungsvoraussetzungen der Frauen (Alter, Dienstalter, berufliche Qualifikation usw.) zurück.

(¹) Dok. KOM(90) 449 endg.

(²) Dok. SEK(91) 2116 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2094/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/61)

Betrifft: Arbeitsbedingungen der Metallarbeiter

In Griechenland erreicht nur ein Metallarbeiter von dreien gesund das Rentenalter. Ein Drittel erleidet körperliche Schäden und Verstümmelungen, so daß diese Arbeitnehmer eine Invalidenrente in Anspruch nehmen müssen, und ein Drittel stirbt vor Erreichen des Rentenalters. Dies geht aus Angaben der Versicherungskasse der Metallarbeiter hervor. Trotzdem werden nur einige bestimmte Tätigkeiten der Metallarbeiter als schwere und gesundheitsgefährdende Arbeit eingestuft, und neuesten Angaben zufolge soll diese Einstufung demnächst sogar aufgehoben werden. Einem Metallarbeitermeister wird zwar zugestanden, daß er einen schweren und gesundheitsschädlichen Beruf ausübt, seinem Hilfsarbeiter, der in derselben Branche und unter denselben Bedingungen arbeitet, jedoch nicht. Gedenkt die Kommission die Wahrung der Rechte aller Metallarbeiter und die Durchführung einer Untersuchung über ihre Arbeitsbedingungen zu fordern?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(18. Dezember 1992)

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß eine Einstufung aller von Arbeitnehmern in den genannten Berufen ausgeübten Tätigkeiten als „schwer und gesundheitsgefährdend“ die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Unfallstatistik wesentlich günstiger beeinflussen würde.

Die Kommission geht davon aus, daß in der Frage des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz aller in der Metallindustrie Beschäftigten — unabhängig von ihrer Stellung und ihrem spezifischen Arbeitsplatz — nur dann Fortschritte erzielt werden können, wenn umfassende Vorbeugungsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz getroffen werden. Die Kommission hat daher eine Reihe umfassender Vorschläge vorgelegt, die in der Mehrzahl vom Rat bereits als Richtlinien betreffend die Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer der Gemeinschaft verabschiedet wurden.

Ziel dieser Richtlinien, die ab 1. Januar 1993 stufenweise in Kraft treten sollen, ist ein in allen Industriezweigen und Tätigkeitsbereichen gleichermaßen hoher Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2105/92

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/62)

Betrifft: Verwendung von Benzidin bei aus Asien und dem Nahen Osten importierter Bekleidung

80% der Importe an Leder oder Textilien werden mit benzidinhaltigen Farbstoffen gefärbt.

Kann die Kommission im einzelnen angeben, inwieweit das in bestimmten Farbstoffen verwendete Benzidin kanzerogen ist? Bei welchem Anteil an Benzidin besteht eine Gefahr für den Benutzer?

Wie wird die Kommission diese Importe überwachen und bei echtem Risiko die Hersteller, die Benzidin verwenden, zur Verantwortung ziehen, da sie damit das Leben ihrer Beschäftigten gefährden?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(17. Dezember 1992)

Die Verwendung von Benzidin ist folgendermaßen geregelt:

Kennzeichnung, Einstufung, krebbsfördernd R45 22 — S 53 44.

Giftig: Kann Krebs verursachen; gesundheitsschädlich infolge Verschluckens; Berührung vermeiden — vor der Verwendung Sonderanweisungen einholen; bei Unwohlsein den Arzt aufsuchen und ihm, wenn möglich, den Warnzettel zeigen.

Zu den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft über die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe: Richtlinie 67/548/EWG (¹).

Beschränkungen des Inverkehrbringens einer 0,1%igen Konzentration in Stoffen und Zubereitungen: Richtlinie 89/677/EWG (8. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG) ⁽¹⁾. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht beinhaltet, daß die Kontrolle des Inverkehrbringens und der Verwendung dieser Stoffe in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen, unabhängig von der Tatsache, ob diese Stoffe in der Gemeinschaft produziert oder aus Drittländern importiert wurden.

Der Schutz der Arbeitnehmer wird in der Richtlinie 88/364/EWG ⁽²⁾ über das Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren behandelt. Diese Richtlinie ist anzuwenden, wenn Lederartikel behandelt oder vor ihrem Inverkehrbringen auf den Gemeinschaftsmarkt Umwandlungen erfahren.

Die Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit ⁽³⁾, die der Rat am 29. Juni 1992 angenommen hat, sieht vor, daß die Hersteller nur sichere Produkte auf den Markt bringen dürfen und daß die Händler sorgfältig zu handeln haben, um zur Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsverpflichtung beizutragen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Kontrollbehörden schaffen. Diese Richtlinie muß von den Mitgliedstaaten spätestens ab 29. Juni 1994 angewendet werden.

Den wissenschaftlichen Nachweis der Kanzerogenität von Benzidin hat eine Sachverständigengruppe unter Leitung der Kommission erbracht und in „The toxicology of Chemicals — Series one — Volume III Summary reviews of the Scientific evidence“ — EUR 13765 EN 1991, S. 101, veröffentlicht.

Diese Zusammensetzung wurde von dem Internationalen Forschungszentrum für Krebs (CIRC) als krebserzeugender Stoff für den Menschen, der Blasenkrebs hervorrufen kann, eingestuft. Evaluation of the carcinogenic risk of chemicals to humans — Volume 29 (1983) und Anhang 7 (1987).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2134/92

von Herrn Wilfried Telkämper (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/63)

Betrifft: Krebsgefahren durch die Chlorung von Badegewässern

1. Welches ist der neueste wissenschaftliche Kenntnisstand zur Krebsgefahr durch die Chlorung von Badegewässern?

2. In welchem Umfang ist es nach dem neuesten Stand der Technik möglich, die Chlorung von Badegewässern auf ein Minimum zu reduzieren?

3. Welche Alternativen zur Chlorung gibt es, und wie werden diese hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen bewertet?

4. Inwieweit ist geplant, die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer 76/160/EWG ⁽¹⁾ so zu verändern, daß der Schutz der Badenden und der in Schwimmbädern Beschäftigten gewährleistet wird, z. B. durch eine Nachrüstung der Wasseraufbereitungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik?

5. Inwieweit sind im Rahmen der Sicherheit am Arbeitsplatz wegen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Luft, z. B. Haloforme oder Dibromacetonitril, die in Schwimmbädern auftreten, Regelungen vorgesehen?

6. Ist der Kommission bekannt, ob in den Mitgliedstaaten durch Personal von Schwimmbädern die Anerkennung von Krebsfällen als Berufskrankheit beantragt wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(5. Januar 1993)

1. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) veröffentlichte vor kurzem eine Monographie zum Thema „Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans: Chlorinated Drinking-water, Chlorination By-products and some other Halogenated Compounds“ (Bewertung der Krebsrisiken für den Menschen: Gechlortes Trinkwasser, Nebenprodukte der Chlorung und andere Halogenverbindungen) ⁽¹⁾. Darin gelangte sie zu dem Schluß, daß eine krebserzeugende Wirkung von gechlortem Trinkwasser bei Menschen und Versuchstieren nicht nachgewiesen werden kann.

Etwaige Befürchtungen hinsichtlich der Krebsgefährdung durch Kontakt mit gechlortem Wasser gründen sich vermutlich auf die Möglichkeit nachteiliger Reaktionen auf Halogenverbindungen, deren krebserregende Wirkung bei Tierversuchen festgestellt bzw. vermutet worden ist, nicht jedoch auf Beobachtungen bei Menschen. Diese rein theoretische Möglichkeit einer gesundheitsschädlichen Reaktion ist abzuwägen gegen die erheblichen und unbestrittenen Vorteile einer Desinfizierung des Wassers durch Chlorung.

2. und 3. Zur Zeit werden neue Desinfizierungsverfahren entwickelt. Diese Verfahren sind jedoch noch daraufhin zu prüfen, ob sie geeignet sind, die mikrobiologische Sicherheit zu gewährleisten, und ob sie keine Eigenschaften aufweisen, die eine größere Krebsgefährdung darstellen können als das Chlorungsverfahren.

4. Schwimmbäder sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Kommission beabsichtigt auch nicht, Schwimmbäder in die in dieser Richtlinie enthaltene Definition des Badegewässers einzubeziehen, da die Umweltrelevanz von Schwimmbädern nicht vergleichbar ist mit der von Meeresgebieten oder Binnengewässern (Seen, Flüssen);

die Problematik der Verschlechterung der Qualität eines „offenen“ Badegebiets durch Ableitungen oder Verunreinigungen verschiedenen Ursprungs ist völlig anders als die Problematik der Verschlechterung der Qualität eines „geschlossenen“ Badegebiets wie eines Schwimmbads.

Die Chlorung von Badegewässern ist hauptsächlich bei Schwimmbädern üblich. In einzelnen Fällen können mit Chlor desinfizierte Abwässer in der Nähe eines Badegebiets abgeleitet werden. Angesichts der Verdünnung, die sich in den offenen Badegebieten vollzieht, ist jedoch die Chlorkonzentration in den Badegebieten im Sinne der Richtlinie 76/160/EWG nicht vergleichbar mit der eines Schwimmbads, so daß auch die Gesundheitsrisiken für die Badenden nicht nach den gleichen Kriterien gemessen werden können.

Überdies sei darauf hingewiesen, daß die Ableitung von Abwässern in Badegebiete sowie ihre Chlorung nicht systematisch praktiziert werden.

5. Für das Personal von Schwimmbädern gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG⁽¹⁾ über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Diese Vorschriften sind auf alle Arbeitsstätten und Tätigkeiten, einschließlich dienstleistungsbezogener und Freizeittätigkeiten anwendbar. Außerdem dürfen gemäß der Richtlinie 80/1107/EWG⁽²⁾ über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG⁽³⁾, bestimmte in dieser Richtlinie vorgesehene Grenzwerte für die Gefährdung am Arbeitsplatz nicht überschritten werden.

6. Der Kommission ist nicht bekannt, daß Bedienstete von Schwimmbädern in den Mitgliedstaaten die Anerkennung von Krebs als Berufskrankheit beantragt hätten.

(¹) Vol. 52, IARC Monographs.

(²) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

(³) ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980.

(⁴) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2143/92

von Lord Inglewood (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/64)

Betrifft: Kriterien für die Anerkennung als förderungswürdige Gebiete im Sinne des Ziels Nr. 2

Hält es die Kommission in Anbetracht der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Seebäder im Vereinigten Königreich — vor allem im Nordwesten Englands — konfrontiert sind, nicht für angebracht, den Fremdenverkehr in die Begriffsbestimmung von „gewerblicher Tätigkeit“ aufzunehmen, damit die betroffenen Gebiete als förderungswürdig im Sinne des Ziels Nr. 2 der Strukturfondsverordnungen anerkannt werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2144/92

von Lord Inglewood (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/65)

Betrifft: Kriterien für die Anerkennung als förderungswürdige Gebiete im Sinne des Ziels Nr. 2

Wäre es in Anbetracht der Tatsache, daß die geographische Randlage zu den wichtigsten Ursachen der Probleme gehört, die zum Status einer förderungswürdigen Region im Sinne des Ziels Nr. 2 der Strukturfonds berechtigten, nicht sinnvoll, eine Verwendung von EFRE-Mitteln außerhalb der unter Ziel Nr. 2 fallenden Regionen zu gestatten, sofern diese Mittel für die Verkehrsanbindung des betreffenden Gebiets an das Infrastrukturnetz des jeweiligen Landes ausgegeben werden?

Gemeinsame Antwort von Herrn Millan

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2143/92 und 2144/92

(14. Dezember 1992)

Die Vorstellungen der Kommission über die Förderung von Ziel-2-Gebieten sind im Dokument KOM(92) 2000 dargestellt und im Dokument KOM(92) 84 näher erläutert. Zu beiden Dokumenten hat das Europäische Parlament Stellung genommen.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit geeignete Änderungen der Strukturfondsverordnungen vorschlagen. Das Parlament wird dann darüber entscheiden können, ob es die vom Herrn Abgeordneten empfohlenen Änderungen wünscht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2224/92

von Frau Marie Jepsen (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/66)

Betrifft: Mangelhafte Einhaltung der EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

In ihrer Antwort vom 6. Juli auf eine frühere Anfrage betreffend die mangelhafte Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ erklärt die Kommission, daß sie die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag einzuleiten gedenke.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie bereits eine Stellungnahme gemäß Artikel 169 den Mitgliedstaaten übermittelt hat, die bisher die Richtlinie 79/409/EWG nicht eingehalten haben? Falls ja, welche Frist hat sie in dieser Stellungnahme für eine befriedigende Durchführung der genannten Richtlinie festgelegt?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(27. Januar 1993)

Seit mehreren Jahren hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags gegen Mitgliedstaaten durchgeführt, die ihres Erachtens die Richtlinie 79/409/EWG verletzen. Weitere Informationen sind aus Anhang C des neunten Jahresberichts an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1991⁽¹⁾ zu entnehmen.

Gemäß Artikel 18 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe nachzukommen (6. April 1979). Die Kommission hat gemäß Artikel 169 kein Recht, diese Frist zu verlängern. In jedem Stadium eines Vertragsverletzungsverfahrens gibt die Kommission dem Mitgliedstaat einen Zeitraum vor (im allgemeinen zwei Monate), innerhalb dessen er auf die Argumente der Kommission reagieren kann. Dieser Zeitraum sollte jedoch nicht als Fristverlängerung angesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 250 vom 28. 9. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2227/92

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/67)

Betrifft: Transfrigo-Route Holland (Kühltransport über Holland)

Kann die Kommission auf die oben erwähnte Mitteilung eingehen und insbesondere zu folgenden Bereichen Angaben machen:

- a) Standardvertrag hinsichtlich der Bestimmungen über die Haftung;
- b) Mineralölsteuer und Binnengrenzen;
- c) Maßnahmen gegen Diebstähle in Italien;
- d) Vereinfachung und Zentralisierung der Registrierung von Diebstählen innerhalb der Gemeinschaft;
- e) Anwendung größerer Spannen bei Längen- und Breitenmaßen;
- f) elektrische Anschlüsse auf Parkplätzen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1993)

Die Kommission hat das Dokument geprüft, auf das sich der Herr Abgeordnete bezog, und kann zu den darin genannten Punkten folgendes anmerken:

- a) Haftungsrechtliche Aspekte im Verkehrswesen werden in internationalen Übereinkommen geregelt, und die Internationale Straßentransportunion (IRU) kann in diesem Rahmen über einen Standardvertrag diskutieren.
- b) Ab 1. Januar 1993 werden auf Kraftstoffe für Motoren und Kühleinheiten keine Sonderabgaben mehr erhoben.
- c) Der Diebstahl von Lastkraftwagen in Italien ist eine Angelegenheit der öffentlichen Ordnung und fällt damit eindeutig in die Zuständigkeit der nationalen Regierung. Berufsverbände und Behörden erteilen den Fahrern Hinweise zur Verhütung dieser Art von Straftaten.
- d) Eine weitergehende Zusammenarbeit bei der allgemeinen Verhütung der Kriminalität wird erwogen (z. B. Europol). In einem solchen Rahmen wird ebenfalls eine Zentralisierung der Registrierung ins Auge gefaßt.
- e) Die maximalen Breiten- und Längemaße von Fahrzeugen sind Ergebnis langer Diskussionen und spiegeln die durch die Infrastruktur und Verkehrssicherheitswägungen bedingten Beschränkungen wider. Es wird daher nicht möglich sein, längere Kühlfahrzeuge zuzulassen.
- f) Für die elektrischen Ausrüstungen auf Parkplätzen sind die lokalen Behörden zuständig. Die Güterkraftverkehrsverbände können hier eine Rolle spielen, um diese Behörden auf diesem Gebiet zu Maßnahmen anzuregen und ihnen Hinweise hierfür zu geben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2271/92

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 101/68)

Betrifft: Beschwerde amerikanischer Bischöfe über EG-Beobachter im ehemaligen Jugoslawien

Mitte Juli besuchte eine Delegation amerikanischer Bischöfe Krisengebiete in Kroatien und Bosnien. Nach einem Bericht in der Zeitung *Trouw* (22. Juli 1992) hat sich der Leiter dieser Delegation, Bischof McCarrick, beim Leiter der EG-Mission, McDonald, wegen der irreführenden Informationen beklagt, die seine Delegation von den EG-Beobachtern erhalten habe.

1. Trifft es zu, daß die EG-Beobachter in einem Gespräch mit den amerikanischen Bischöfen verneint haben, daß sich an der kroatisch-bosnischen Grenze in der Nähe von Bosanski Brod Tausende von

Flüchtlingen in einer sehr schwierigen Situation befinden?

2. Wenn ja, welches sind die Gründe für diese Lügen?
3. Beruhen die Vorwürfe, die laut Bischof McCarrick diese Flüchtlinge gegen die EG-Beobachter erhoben, weil letztere kein Interesse für ihre schwierige Lage zeigten, auf Tatsachen?
4. Wenn nein, wie erklärt sich die Kommission dann diesen Bericht?
5. Will die Kommission dafür sorgen bzw. wie will sie gewährleisten, daß die EG-Mission im ehemaligen Jugoslawien verlässliche Informationen vermittelt und die Klagen von Flüchtlingen ernst nimmt?

**Antwort von Präsident Delors
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Eine Delegation amerikanischer Bischöfe ist vom stellvertretenden Leiter der European Community Monitoring Mission (EG-Beobachtungsmision) (ECMM) in Belgrad empfangen und bei dieser Gelegenheit ausführlichst über deren Tätigkeit unterrichtet worden.

Von den EG-Beobachtern wurde dabei die Tatsache keineswegs verschwiegen, daß sich in der Nähe von Bosanski Brod Millionen von Flüchtlingen in einer extrem schwierigen Situation befinden. Die Mitglieder der EG-Mission haben von Anfang an ihr Möglichstes getan, auch unter widrigen Umständen den Vertriebenen und Flüchtlingen im ehemaligen Jugoslawien ganz allgemein und in Bosnien-Herzegowina im besonderen Hilfe zu leisten, und dabei immer größtes Interesse und Mitgefühl bewiesen.

Die EG-Beobachter waren im übrigen unter den ersten, die das VN-Flüchtlingskommissariat und andere humanitäre Gremien auf die massiven Flüchtlingsbewegungen, die im Juli 1992 in Bosnien-Herzegowina festgestellt wurden, aufmerksam gemacht haben. Sie wirken außerdem aktiv daran mit, bis zur Bereitstellung vertretbarer Unterkünfte die provisorische Unterbringung der Flüchtlinge in einem Fußballstadion zu organisieren.

Alle Mitglieder der EG-Beobachtungsmision, zu denen auch Beamte der Kommission gehören, haben sich stets mit Aufopferung und Fürsorge für die Flüchtlinge und Vertriebenen eingesetzt und mit ihrem spontanen und couragierten Handeln dazu beigetragen, die Lage der Opfer des jugoslawischen Konflikts erträglicher zu gestalten.

Die Kommission kann sich nicht erklären, wie es zu der in der Zeitung *Trouw* veröffentlichten Fehlinformation kommen konnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2289/92

von Herrn Bartho Pronk (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1992)

(93/C 101/69)

Betrifft: Europäische DES-Studie

Was hat die Kommission im Anschluß an die in dem Bericht „European DES Study“ aus dem Jahre 1991 enthaltenen Empfehlungen unternommen bzw. gedenkt sie zu unternehmen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1993)

Die europäische Studie über Gesundheitsauswirkungen von Diäthylstilböstrol (DES) gab einen wertvollen Einblick in das Ausmaß der Verwendung von DES und darüber, wieweit die Vertreter des Gesundheitswesens in der Gemeinschaft sich der Probleme in diesem Zusammenhang bewußt sind.

Die Kommission hat die Empfehlungen in dem Abschlußbericht zur Kenntnis genommen und vertritt die Ansicht, daß Informationskampagnen über DES in die Informationskampagnen über Karzinogene aufgenommen werden sollten, wobei besonders auf die Unterrichtung der Vertreter des Gesundheitswesens zu achten ist.

Die Einrichtung eines europäischen Ad-hoc-Büros zur Bildung eines Koordinationszentrums für ein bestimmtes Karzinogen wird allerdings nicht als zweckmäßig angesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2292/92

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1992)

(93/C 101/70)

Betrifft: Irak—Euratom

Kann die Kommission angeben, ob die Sonderkommission der Vereinten Nationen im Irak (UNSCOM), die das Ausmaß der militärischen Nutzung des irakischen Nuklearprogramms untersuchte, im Anschluß an die Entdeckung von Euratom-Unterlagen in den Akten der irakischen Atomenergiekommission und anderer durchsuchter irakischer Industrie- und Militäreinrichtungen Auskünfte beim Ausschuß für die Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung eingeholt hat?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**
(14. Dezember 1992)

Nachforschungen von UNSCOM zur Sicherheitsüberwachung bei der Kommission sind letzterer nicht bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2297/92

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. September 1992)

(93/C 101/71)

Betrifft: Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

Kann die Kommission in Ergänzung ihrer Antwort vom 27. September 1991 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1546/91 (¹)

1. die Mitgliedstaaten nennen, die die Richtlinie des Rates 84/631/EWG (²) über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle umgesetzt haben;
2. mitteilen, wann sie gerichtliche Schritte gegen die Staaten eingeleitet hat, die gegen die Durchführungsbestimmungen der Richtlinie verstoßen haben, und dabei für die einzelnen Mitgliedstaaten das Datum der Einleitung und den Stand des Gerichtsverfahrens angeben;
3. sich ferner dazu äußern, warum sie es versäumt hat, dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Durchführung zu unterbreiten, und mitteilen, wann sie dieser Verpflichtung nachkommen wird?

(¹) ABL Nr. C 20 vom 27. 1. 1992, S. 20.

(²) ABL Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(19. Januar 1993)

1. Alle zwölf Mitgliedstaaten.
2. Gegen die folgenden Mitgliedstaaten sind Verfahren angelaufen:
 - Griechenland — mangels Vorlage der Berichte; das Verfahren befindet sich im Stadium eines zusätzlichen Schreibens gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag.

- Portugal — mangels Vorlage der Berichte; das Verfahren befindet sich im Stadium des Schreibens nach Artikel 169 EWG-Vertrag.
- Italien — mangels Übermittlung der Berichte; das Verfahren befindet sich im Stadium des Schreibens nach Artikel 169 EWG-Vertrag; ferner mangels Mitteilung der für die Entsorgung ausgelegten Anlagen; in diesem Falle ist der Gerichtshof angerufen worden.
- Spanien — mangels Vorlage der Berichte; das Verfahren befindet sich im Stadium des Schreibens nach Artikel 169; in einem weiteren Verfahren wegen Nichteinhaltung der Vorschriften der Richtlinie ist der Gerichtshof angerufen worden.
- Belgien — mangels Vorlage der Berichte; das Verfahren befindet sich im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme.

3. Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1546/91 des Herrn Abgeordneten erwähnt, hat die Kommission bereits rechtliche Schritte gegen diejenigen Mitgliedstaaten eingeleitet, die ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachgekommen sind. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die Kommission wird ihren zusammenfassenden Bericht über die Durchführung der Richtlinie des Rates 84/631/EWG über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung giftiger Abfälle erst erarbeiten können, wenn alle Mitgliedstaaten der Kommission Bericht erstattet haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2488/92

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(12. Oktober 1992)

(93/C 101/72)

Betrifft: Krise der ligurischen Industrie

Die Industrie in Ligurien befindet sich in einer ernsten Krise, die im Zeitraum von 1981 bis 1991 bereits zur Schließung von zirka 5 000 Unternehmen geführt hat. 44 000 Arbeitsplätze sind bereits abgebaut worden, und die Industrie in Genua ist von der Gemeinschaft als Krisengebiet eingestuft worden. Gedenkt der Rat eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, um die Ursachen der Beschäftigungskrise in der Industrie, von der die Region Ligurien betroffen ist, festzustellen, und gleichzeitig zu überprüfen, ob einige der Unternehmen, die ihre Belegschaft abgebaut haben, in der Vergangenheit verschiedene Beihilfen der Gemeinschaft bekommen haben. Gedenkt der Rat ferner, die Verfahren zur Anerkennung der Provinzen Savona und La Spezia als Krisengebiete einzuleiten?

Antwort
(10. März 1993)

1. Die Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung der Beschäftigungslage in der Industrie in den einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten sowie die Überprüfung der Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über Beihilfen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Es wäre daher besser, wenn die Frau Abgeordnete diese Frage an die Kommission richtete.

2. Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (*) vom 24. Juni 1988 über Aufgaben der Strukturfonds ist die Kommission für die Aufstellung des Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die für Beihilfen aus diesen Fonds in Betracht kommen, zuständig.

(*) ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2547/92
von Frau Maartje van Putten (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(27. Oktober 1992)
(93/C 101/73)

Betrifft: Internationaler Kinderhandel

1. Ist dem Rat das Symposium von Interpol betreffend Delikte gegen Kinder und Jugendliche bekannt, das vom 7. bis 9. April 1992 in Lyon abgehalten wurde und auf dem von Vertretern der Bundespolizei Brasiliens das Thema des internationalen Kinderhandels zur Sprache gebracht wurde und wobei die ernste Sorge geäußert wurde, daß eine große Anzahl entführter und verschwundener Kinder organisierten Banden in die Hände fallen? Auffällig war dabei die Sorge, die die Bundespolizei über „den unerhörten Handel mit Organen brasilianischer Kinder im Ausland“ zum Ausdruck brachte.

2. Ist dem Rat bekannt, daß während des obengenannten Symposiums das Bestehen internationaler Ringe für Kinderhandel angesprochen wurde, wobei von Verbindungen nach Frankreich, Italien und in die Vereinigten Staaten die Rede war?

3. Ist dem Rat bekannt, daß, wie auch von der Bundespolizei erklärt wurde, Kinderhandel unter dem Deckmantel der internationalen Adoption betrieben wird? Einer der bedeutenden Umstände, die den Kinderhandel ermöglichen, ist die Tatsache, daß ungefähr 500 000 Mädchen von etwa 13 Jahren in Brasilien als Prostituierte tätig sind, weshalb sehr viele Babys zur Welt kommen, die Opfer illegaler Adoptionen werden können?

4. Ist der Rat bereit, die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, Polizei und Justiz zu beauftragen, gegen den internationalen Frauen- und Kinderhandel zu ermitteln?

Antwort
(10. März 1993)

Da die Gemeinschaft nicht befugt ist, die Polizeibehörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit dieser spezifischen Frage zu befassen, kann sie die Mitgliedstaaten nicht ersuchen, in der von der Frau Abgeordneten vorgeschlagenen Weise tätig zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2560/92
von Herrn Pierre Lataillade (RDE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(27. Oktober 1992)
(93/C 101/74)

Betrifft: Ratifizierung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes durch die Mitgliedstaaten und deren Inkrafttreten am 2. September 1990

Aus einer am 18. Juni 1992 aufgestellten Bilanz ergibt sich, daß weltweit 139 Länder die seit dem 2. September 1990 in Kraft befindliche Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert haben. 38 Länder haben diese Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert.

29 Länder haben die Konvention zwar schon unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, darunter 4 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande).

In seinen Entschlüssen vom Juni 1990 (B 3-1436/90), Dezember 1991 (A 3-314/91) und Juli 1992 (A 3-0172/92) forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein Beispiel zu geben und diese Konvention zu ratifizieren.

Hält der Rat eine solche Situation nicht für bedauernd wert, und ist er nicht der Ansicht, daß dies seiner Glaubwürdigkeit schaden könnte, wenn die Europäische Politische Zusammenarbeit in dem einen oder anderen Land auf der Welt interveniert, um für die Achtung der Menschenrechte und der Rechte des Kindes zu sorgen?

Könnte der Rat diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung einer seiner nächsten Tagungen setzen?

Antwort
(10. März 1993)

Die Konvention über die Rechte des Kindes ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Nach der Kenntnis des Rates haben die meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einschließlich Irlands und Griechenlands die Konvention schon ratifi-

ziert. In den Niederlanden und in Luxemburg ist das Ratifizierungsverfahren im Gange. Bisher ist kein Antrag gestellt worden, die Frage der Ratifizierung dieser Konvention, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Unterzeichnerstaaten fällt, im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zu erörtern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2595/92

von Herrn Mauro Chiabrande (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 101/75)

Betrifft: Sitz der Stiftung für die Berufsbildung in den Ländern Osteuropas

Ich habe erfahren, daß während der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon die Stadt Turin als Sitz der Stiftung für die Berufsbildung in den Ländern Osteuropas vorgeschlagen wurde.

Der Verfasser fragt, ob diese Informationen richtig sind, und verweist auf die unbestrittenen spezifischen Voraussetzungen, die die Stadt Turin zu bieten hat, u. a. folgende: sie ist bereits Sitz des IAA (Internationales Arbeitsamt), sie ist ein Zentrum der Industrie und fortschrittlicher Technologien, sie genießt hohes Ansehen aufgrund ihrer Geschichte, denn sie ist auch einmal die Hauptstadt Italiens gewesen; sie verfügt über Infrastrukturen und Verkehrsverbindungen.

Der Rat wird gebeten, ihn über die Entwicklung dieses Vorgangs bis zu einer endgültigen Entscheidung auf dem laufenden zu halten.

Antwort

(10. März 1993)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer europäischen Stiftung für Berufsbildung⁽¹⁾ tritt gemäß Artikel 19 am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Stiftung in Kraft.

Über den Sitz wird gemäß dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh im gegenseitigen Einvernehmen gefaßten Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften, auf einer der nächsten Tagungen des Europäischen Rates entschieden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1990, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2707/92

von den Abgeordneten Marco Taradash und Djida Tazdait (V)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1992)

(93/C 101/76)

Betrifft: Innenpolitik der Gemeinschaft und persönliche Freiheiten der Bürger

Noch vor der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht haben die Mitgliedstaaten begonnen, Institutionen wie „Europol“, das „Europäische Informationssystem“ usw. zu schaffen.

1. Vertritt der Rat nicht auch die Ansicht, daß die „Koordinierungsgruppen“, die ihre Arbeit in Brüssel bzw. in Straßburg aufgenommen haben, nicht von den Gründungsverträgen der Gemeinschaft gedeckt sind?
2. Aus welcher Haushaltslinie werden die Arbeiten dieser „Koordinierungsgruppen“ finanziert?
3. Teilt der Rat die Auffassung, daß die Bürger in der Gemeinschaft, insbesondere die Flüchtlinge und Einwanderer, durch die Zusammenarbeit der Sicherheitskräfte der Gemeinschaft nicht vor einer Verletzung ihrer persönlichen Freiheiten geschützt sind?

Antwort

(10. März 1993)

1. Es ist richtig, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit insbesondere an der Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Einführung eines Europäischen Informationssystems (EIS) arbeiten.

Beim derzeitigen Stand der laufenden Beratungen können noch keine Schlußfolgerungen gezogen werden.

Diese Zusammenarbeit ist nichts Neues; sie vollzieht sich in derselben Form und in denselben Gremien wie zuvor, ohne der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht vorzugreifen.

2. Die Beratungen im Hinblick auf die Schaffung der Europol finden in einer Ad-hoc-Gruppe der TREVI-Gruppe statt. Im übrigen hat eine Vorbereitungsgruppe ihre Arbeiten aufgenommen. Ihre Aufgabe besteht darin, die für Anfang 1993 vorgesehene Einleitung der ersten Phase von Europol, die Drogenstelle (EDU), vorzubereiten. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Edinburgh den Wunsch geäußert, daß die Europol-Drogenstelle bald geschaffen wird.

Über die Einführung des Europäischen Informationssystems wird im Rahmen der Gruppe der Koordinatoren „Freizügigkeit“ beraten. Diese Gruppe, die 1988 vom Europäischen Rat in Rhodos eingesetzt wurde, tritt vorwiegend in Brüssel zusammen.

Das Generalsekretariat des Rates leistet eine im wesentlichen technische Unterstützung zum Ablauf der Sitzun-

gen. Die Arbeiten werden durch keinerlei spezifische Haushaltslinie finanziert.

Der Europäische Rat von Maastricht hat die Koordinatoren ersucht, die Struktur des künftigen Europäischen Informationssystems zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, daß die für seine Anwendung notwendigen technischen und rechtlichen Maßnahmen — der Schutz des Privatlebens einbegriffen — getroffen werden.

Die Entwürfe von Übereinkommen über das Asylrecht und das Überschreiten der Außengrenzen sehen entsprechende Bestimmungen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2712/92

von Herrn Enrique Barón Crespo (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1992)

(93/C 101/77)

Betrifft: Beziehungen zu den Republiken der Gemeinschaft unabhängiger Staaten

Kann der Rat — angesichts der Ergebnisse des Gipfels von Lissabon und des Gipfeltreffens der 7 führenden Industriestaaten in München sowie unter Berücksichtigung der offenkundigen Auswirkungen auf die Stabilität und Sicherheit des europäischen Kontinents —

1. angeben, welchen Standpunkt er auf der nächsten Konferenz über die westliche Hilfe, die im Oktober 1992 in Tokio stattfindet, in bezug auf die Art der Unterstützung für diese Länder und die Modalitäten der Verwaltung dieser Hilfe einzunehmen beabsichtigt,
2. näher erläutern, welche Strategien er mittelfristig zu verfolgen beabsichtigt, um das Wirtschaftswachstum und die westlichen Investitionen sowie die Beseitigung der handelspolitischen Hindernisse zwischen den Republiken der GUS zu fördern, da auf diese Art und Weise ein sicherer Beitrag zum Frieden geleistet und das Auftreten nationalistischer Bestrebungen, die gegebenenfalls in Konflikte ausarten könnten, abgeschwächt würde?

Antwort

(10. März 1993)

1. Auf der Konferenz in Tokio (29. und 30. Oktober 1992) wurde die bisher geleistete Hilfe zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und des Übergangs zur Marktwirtschaft in den Neuen unabhängigen Staaten (NUS) der ehemaligen Sowjetunion einer Überprüfung unterzogen. Auch wurde auf der Konferenz die wirtschaftliche Lage der NUS bewertet und die neue Form der Koordinierung der internationalen Hilfsmaßnahmen bestätigt.

Die Gemeinschaft berichtete in Tokio über die umfangreiche humanitäre und technische Hilfe, die von ihr bereits geleistet wurde, und über ihre derzeitigen Pläne. Letztere zielen in erster Linie auf die technische Hilfe ab, die nach Meinung der Gemeinschaft und ihrer Partner der Schlüssel zur Entwicklung der Selbstversorgung der NUS und zur Wiederbelebung ihrer Wirtschaft ist. Die Gemeinschaft als Ganzes leistet nach wie vor mit Abstand die meiste technische Hilfe.

Mit dem technischen Hilfsprogramm der Gemeinschaft, das unter dem Kürzel TACIS läuft, sollen vor allem die komplizierten Wirtschaftsreformen in den Staaten der früheren Sowjetunion und der Übergang zur Marktwirtschaft in jenen Sektoren und Gebieten unterstützt werden, denen eine Schlüsselrolle im wirtschaftlichen und demokratischen Reformprozeß zukommt. Dafür wurden in den Jahren 1991 rund 400 Millionen ECU, 1992 450 Millionen ECU in den Haushalt der Gemeinschaft eingetragen, die als nicht zurückzahlende Zuschüsse vergeben wurden. Um den politischen Transformationsprozeß in den NUS zu unterstützen, trägt TACIS unter anderem mit seiner Hilfe dazu bei, Führungskräfte im Unternehmenssektor zu schulen, wirtschaftspolitische Programme sowie wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen zu erarbeiten bzw. zu schaffen sowie einen Finanzdienstleistungssektor aufzubauen.

Darüber hinaus stellt die Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen beträchtliche Beträge für humanitäre Hilfe zur Verfügung, die für die Verbesserung der grundlegenden Lebensbedingungen und damit für die Erleichterung des Reformprozesses von größter Wichtigkeit ist. In dieser Hinsicht wird die Gemeinschaft auch in diesem Winter die Nahrungsmittelversorgung weiter überwachen.

Im Hinblick auf die Koordinierung der Hilfe für die NUS hatten die Gemeinschaft und ihre Partner auf der Konferenz in Lissabon vereinbart, daß die im Januar 1992 auf der Konferenz in Washington geschaffenen Arbeitsgruppen, die sich mit der Hilfe in fünf prioritären Bereichen (Nahrungsmittelhilfe, medizinische Hilfe, Wohnverhältnisse, Energie und technische Hilfe) befassen sollen, in Tokio durch Konsultativgruppen ersetzt werden sollten, die von der Weltbank einberufen werden und sich auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse der zwölf Republiken konzentrieren. Die Gründung dieser Gruppen, deren Mitglieder sich aus den wichtigsten Gebern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammensetzen, wurde in Tokio ordnungsgemäß bestätigt. Da die humanitäre Hilfe nicht in den Zuständigkeitsbereich der Konsultativgruppen fällt, wurde vereinbart, daß die künftige Koordinierung einer solchen Hilfe ad hoc zwischen den Gebern und den internationalen Organisationen erfolgt.

2. Die Unterstützung der Gemeinschaft und der anderen Geber wird das Wirtschaftswachstum in den NUS beschleunigen und private Investitionen westlicher Unternehmen fördern. Die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, deren Aushandlung von der Gemeinschaft beschlossen wurde, werden ein neues Klima für wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Parteien und insbesondere für die Entwicklung des Handels und der

Investitionstätigkeit, die für die wirtschaftliche Umstrukturierung und technologische Modernisierung von wesentlicher Bedeutung sind, schaffen.

Der Rat hat wiederholt auf die grundlegende Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den NUS untereinander hingewiesen, wobei deren Rechte und Pflichten als unabhängige Staaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen zu wahren sind. Die Gemeinschaft ist sehr daran interessiert, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den NUS, die für die internationale Arbeitsteilung sinnvoll sind, erhalten bleiben und hat zu diesem Zweck bereits Hilfe zur regionalen Zusammenarbeit gewährt. Der Rat beabsichtigt, dieses Ziel in den künftigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen — zusammen mit anderen wie z. B. der Eingliederung der NUS in die Weltwirtschaft — zu nennen.

Bei allen Aspekten ihrer Beziehungen zu den Neuen unabhängigen Staaten ist das Hauptanliegen der Gemeinschaft die Förderung der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung dieser Staaten und ihres Übergangs zur Marktwirtschaft. Das Vertrauen der Investoren wird letztendlich von den Fortschritten in diesen Bereichen abhängen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2794/92

von Herrn Freddy Blak (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 101/78)

Betrifft: Bekämpfung von AIDS

AIDS ist die Pest der Neuzeit — ohne koordiniertes Vorgehen wird die Seuche sich explosionsartig — auch in ganz Europa — verbreiten. Der Rat wird daher gebeten, mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche in EG-Regie geplant sind und welche finanziellen Mittel dafür bereitstehen.

Gibt es Pläne, auch prophylaktische Projekte zur Bekämpfung von AIDS in die Hilfe für Osteuropa aufzunehmen, etwa Aufklärungskampagnen und Lieferungen von Kondomen?

Antwort

(10. März 1993)

1. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten haben am 4. Juni 1991 auf Vorschlag der Kommission einen Aktionsplan (1991—1993) im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“ angenommen⁽¹⁾, auf den der Herr Abgeordnete hiermit hingewiesen sei; mit diesem Plan sollen die Zusammenarbeit und die Koordinierung einzelstaatlicher Maßnahmen sowie deren Bewertung auf Gemeinschaftsebene und die Stimulierung von Gemeinschaftsaktionen gefördert werden. Ein erster Bericht über die Durchführung des Programms dürfte in Kürze von der Kommis-

sion vorgelegt werden. Es ist vorgesehen, ihn auch dem Europäischen Parlament zu unterbreiten.

2. Was die Länder Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion anbelangt, so leistet die Gemeinschaft — neben den Soforthilfen zur Deckung des dringlichen Bedarfs dieser Länder an Arzneimitteln und medizinischer Versorgung — im Rahmen von PHARE und TACIS — einen Beitrag zur Durchführung von Programmen, die der Erneuerung der Gesundheitssysteme dieser Länder dienen. Die Hilfe der Gemeinschaft gilt dabei insbesondere der medizinischen Prophylaxe und der Entwicklung von Gesundheitsinformationssystemen.

Es wird in diesem Zusammenhang Aufgabe der Kommission sein, geeignete Initiativen zur AIDS-Vorbeugung zu ergreifen, soweit die Partnerländer dies wünschen.

⁽¹⁾ Beschluß 91/317/EWG (ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 26).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2970/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1992)

(93/C 101/79)

Betrifft: Asylrecht für Ausländer in Deutschland

Nach den anhaltenden Rassenunruhen beschloß die deutsche Regierung vor kurzem, das im Grundgesetz verankerte Asylrecht für Ausländer zu ändern, um angeblich die Einwanderungswelle ausländischer Flüchtlinge nach Deutschland einzudämmen.

Tatsache ist, daß 8% der Gesamtbevölkerung Deutschlands ausländische Einwanderer sind, deren Zahl bei bereits über 6 Millionen liegt; 20% dieser Ausländer leben jedoch seit 20 Jahren und 60% seit 10 Jahren in diesem Land.

Hält der Rat die Entscheidung der deutschen Regierung, jetzt unter dem Druck der Gewalttätigkeit der Rassisten das im Grundgesetz verankerte Asylrecht für Ausländer zu ändern, für angebracht? Sollte für das Problem des Asylrechts für ausländische Flüchtlinge nicht eher eine gemeinsame Lösung auf gemeinschaftlicher Ebene gefunden werden?

Antwort

(10. März 1993)

Es ist nicht Aufgabe des Rates, sich zur Asylpolitik einzelner Mitgliedstaaten zu äußern.

Der Rat erinnert daran, daß im Vertrag über die Europäische Union vorgesehen ist, daß die Asylpolitik als

Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachtet werden sollte, und daß in einer gesonderten Erklärung im Anhang zu dem Vertrag vereinbart ist, daß der Rat vorrangig die Fragen der Asylpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel prüft, eine gemeinsame Aktion zur Harmonisierung der Aspekte dieser Politik zu beschließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2978/92

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(30. November 1992)
(93/C 101/80)

Betrifft: Textilien in der GATT-Disziplin und Multifaserabkommen

Nach unterschiedlichsten Informationen aus verschiedenen Quellen über die GATT-Verhandlungen wird es allem Anschein nach zu einem heiklen Interessenkonflikt zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft über das beherrschende — oder ausschließliche — Thema Landwirtschaft kommen.

Das Multifaserabkommen wurde lediglich bis zum Ende dieses Jahres verlängert.

Das Auslaufen des Multifaserabkommens kann in den vom Textilsektor abhängigen Ländern und Regionen, die noch nicht über die nötigen Mittel zu der unverzichtbaren Umstrukturierung und Umorientierung verfügen, nachteilige Folgen haben.

Der Rat wird gebeten, Angaben über den Stand der GATT-Verhandlungen bezüglich der Textilindustrie zu machen und darzulegen, ob er nicht eine Verlängerung des Multifaserabkommens erwägt, wenn diese Verhandlungen nicht bis zum Ende dieses Jahres zum Abschluß gebracht sein sollten.

Antwort

(12. März 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die der Rat am 20. Januar 1993 auf seine Anfrage Nr. H-1230 gegeben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3313/92

von Herrn James Moorhouse (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)
(93/C 101/81)

Betrifft: Nationalität der Beschäftigten

Beabsichtigt der Rat, Tabellen zu veröffentlichen, die für den aktuellsten Zeitpunkt, für den Zahlen vorliegen,

Aufschluß geben über die Zahl und den prozentualen Anteil der Beschäftigten des Rates und des Wirtschaftsozialausschusses in jeder Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe, und die nach Nationalitäten aufgeschlüsselt sowie nach Bediensteten auf Zeit und Beamten unterteilt sind?

Antwort

(10. März 1993)

Zur Beantwortung seiner Anfrage erhält der Herr Abgeordnete in Anlage 1 eine Tabelle mit dem Personalstand des Generalsekretariats des Rates zum 1. Dezember 1992.

In dieser Tabelle sind, nach Nationalitäten aufgeschlüsselt, die Beschäftigten des Generalsekretariats des Rates in jeder Laufbahn- bzw. Besoldungsgruppe zahlenmäßig aufgeführt. Für jede Nationalität wurde ein Gesamtprozentsatz errechnet.

Es sei darauf hingewiesen, daß das Generalsekretariat des Rates derzeit ausschließlich Beamte beschäftigt.

Eine nach Nationalitäten aufgeschlüsselte Übersicht über das Personal des Generalsekretariats des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum 31. Dezember 1992 ist in Anlage 2 enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3476/92

von Herrn Jacques Tauran (DR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)
(93/C 101/82)

Betrifft: Pferderennen von Pardubice in Böhmen

Jedes Jahr findet etwa 100 Kilometer östlich von Prag das große Hindernisrennen von Pardubice statt.

Der 6 900 Meter lange Parcours umfaßt 31 Hindernisse mit äußerst hohem Schwierigkeitsgrad, von denen zumindest eines mit dem Ziel angelegt worden zu sein scheint, daß die Pferde dort zu Tode stürzen.

Dieses mörderische Rennen gleicht einem echten Blutbad. 1990 waren mindestens 10 Pferde auf der Stelle tot oder mußten nach großen Qualen getötet werden. Den Menschen ging es nicht viel besser, wie beispielsweise diesem französischen Jockey, der drei Tage im Koma lag. Der Tod von Mensch und Tier scheint bewußt geplant.

Sollten angesichts eines so erbärmlichen Spektakels die tschechischen Behörden, die dies dulden, nicht aufgefordert werden, diese Veranstaltung, die den Reitsport in Mißkredit bringt, rundweg zu verbieten?

Welche Sanktionen könnten für den Fall, daß die tschechischen Behörden der Aufforderung nicht nach-

kommen, ergriffen werden, wenn die Tschechische Republik der Gemeinschaft beitreten will?

Antwort
(10. März 1993)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Rates.

Ist sich der Rat dieser Lage und der davon ausgehenden Bedrohung der Demokratie bewußt? Ist der Rat entschlossen, die gemeinschaftlichen Behörden und die Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem energischen Vorgehen gegen Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Gewalt anzuhalten und Maßnahmen gegen den Rassismus anzuwenden sowie für den Schutz und bessere Lebensbedingungen der Ausländer zu sorgen?

Gemeinsame Antwort
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 3484/92 und 58/93
(12. März 1993)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3484/92
von den Abgeordneten Christine Oddy
und Michael Elliott (S)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(28. Januar 1993)
(93/C 101/83)

Betrifft: Rat der Minister für allgemeine Angelegenheiten
— Bekämpfung des Rassismus

Kann der Rat bestätigen, daß mittlerweile auf jeder Tagung des Rates für allgemeine Angelegenheiten — wie von der portugiesischen Präsidentschaft zugesagt — der Tagesordnungspunkt „Bekämpfung des Rassismus“ behandelt wird?

Wenn ja, welche Themen wurden während der letzten Tagung des Rates für allgemeine Angelegenheiten unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt erörtert?

Wenn nein, wann wird der Rat das von der portugiesischen Präsidentschaft gegebene Versprechen erfüllen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58/93
von den Abgeordneten Mireille Elmalan, Sérgio Ribeiro
und Vassilis Ephremidis (CG)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(8. Februar 1993)
(93/C 101/84)

Betrifft: Notwendigkeit der verstärkten Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in der Gemeinschaft

In Deutschland vergeht kein Tag, ohne daß Ausländer im Osten wie im Westen Opfer rassistischer Übergriffe von Gruppierungen der extremen Rechten werden. Jüdische Friedhöfe werden geschändet, Flüchtlingslager in Brand gesetzt und Einwanderer verprügelt, wobei sogar deren Tod in Kauf genommen wird. Von dieser Zunahme des Rassismus und der damit verbundenen Gewalt bleiben auch die anderen Mitgliedstaaten nicht verschont, wo zahlreiche Parteien und führende Politiker nicht zuletzt aus wahltaktischen Gründen die ausländerfeindliche Stimmung schüren.

Der Rat hat sich wiederholt zu den Menschenrechten, zum Humanismus, zu Freiheit und Toleranz bekannt. Er hat entschieden jede Form von Diskriminierung, jede rassistische und fremdenfeindliche Erscheinung verurteilt.

So hat der Europäische Rat in Edinburgh vor kurzem hervorgehoben, „daß es im Europa von heute keinen Raum für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geben darf; er bekräftigte seine Entschlossenheit, gegen derartige Haltungen verstärkt vorzugehen“.

Schließlich möchte der Rat auf zwei Antworten verweisen, die er vor kurzem gegeben hat, und zwar auf die Anfrage H-1216/92 von Frau Green (Fragestunde vom 16. Dezember 1992) und auf die Anfrage O-172/92 (Debatte über Rassismus in der Plenarsitzung vom 28. Oktober 1992).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 43/93
von Herrn Pierre Ceyrac (DR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(8. Februar 1993)
(93/C 101/85)

Betrifft: Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas

Durch die Katastrophe von Tschernobyl starben viele Menschen, wurden 30 Millionen Menschen kontaminiert und irreparable Umweltschäden in der Ukraine verursacht. Zahlreiche Länder der Europäischen Gemeinschaft wurden von dieser Katastrophe berührt, denn noch heute ist eine anomal hohe Radioaktivitätsrate in bestimmten Regionen Deutschlands und Frankreichs festzustellen.

In Kenntnis der Tatsache, daß in Mittel- und Osteuropa 16 ebenso unsichere Kernkraftwerke wie das von Tschernobyl bestehen, welche Maßnahmen erachtet der Rat für notwendig, um die Sicherheit der Bevölkerung in unseren Ländern zu gewährleisten?

Antwort
(12. März 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. 2713/92 von Herrn Robles Piquer hingewiesen (¹).

(¹) ABl. Nr. C 58 vom 1. 3. 1993, S. 35.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 66/93
von den Abgeordneten Mauro Chiabrando,
Bryan Cassidy (PPE) und Tullio Regge (GUE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(9. Februar 1993)
(93/C 101/86)

Betrifft: Freier Verkehr innerhalb der Gemeinschaft

Der internationale Zoll von Modane, Sektion Tunnelautobahn Fréjus-Italien hat einen italienischen Staatsbürger festgehalten, der am Steuer eines Fahrzeugs mit französischem Kennzeichen, das er aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages von der Firma Europcar geliehen hatte, die Grenze überqueren wollte.

Der italienische Zoll hat festgestellt, daß der Fahrer „seinen festen Wohnsitz in Italien hat und somit kein im Ausland zugelassenes Fahrzeug im Staatsgebiet führen darf“.

Bei der Zollstelle war sodann von Schmuggel die Rede, das Kraftfahrzeug wurde beschlagnahmt, wobei außer-

dem dessen Enteignung vorgesehen und eine Geldstrafe von 7 bis 34 Millionen Lire ins Auge gefaßt wurde.

Der beschriebene Tatbestand erscheint den Fragestellern wenig zeitgemäß, da die Liberalisierung des Binnenmarktes täglich voranschreitet.

Der Rat wird um Auskunft darüber gebeten, ob das Vorgehen des italienischen Zolls korrekt war, und wenn ja, welche Möglichkeiten bestehen, um unzeitgemäße und unnütze Schranken wie diese endgültig aufzuheben.

Antwort
(12. März 1993)

1. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen neben der Mehrwertsteuer auch andere Steuern auf Kraftfahrzeuge vor (wie die Kraftfahrzeugsteuer, die Zulassungsgebühren usw.), die auf Gemeinschaftsebene noch nicht harmonisiert worden sind.

2. Die Beschränkungen, die für eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat bei der Nutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs gelten, gehen auf eine unterschiedliche Besteuerung der Fahrzeuge in den einzelnen Mitgliedstaaten zurück.

Was die Mehrwertsteuer betrifft, so sind diese Beschränkungen am 1. Januar 1993 mit der Beseitigung der Steuergrenzen weggefallen.

Die Beschränkungen in bezug auf die anderen Steuern bestehen jedoch weiter, da eine diesbezügliche gemeinschaftsweite Harmonisierung fehlt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

(93/C 101/87)

Diese Liste wird gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat oder von den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern keine Antwort erteilt wurde, werden, in Erwartung der Antwort, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.“

Nr. 3149/92 von Herrn François Guillaume (RDE) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Erstattung der Studiengebühren für ausländische Studenten, die in Belgien studiert haben

Nr. 3150/92 von Herrn Alexandros Alavanos (CG) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Amtszeit der Kommission und Vertrag von Maastricht

Nr. 3164/92 von Frau Eva-Maria Quistorp (V) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: EG-Beobachter im ehemaligen Jugoslawien

Nr. 3165/92 von Frau Eva-Maria Quistorp (V) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina

Nr. 3194/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Vereinfachung der Gemeinschaftsvorschriften über die Mehrwertsteuer

Nr. 3195/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: Verletzung der Menschenrechte in Uganda

Nr. 3196/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: Unterricht der griechischen Sprache in den Schulen der Nordepiroten

Nr. 3210/92 von den Abgeordneten Martine Buron und Gérard Fuchs (S) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Schwierigkeiten der französischen und europäischen Papierindustrie

Nr. 3211/92 von den Abgeordneten Lelio Lagorio und Maria Magnani Noya (S) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: Grenze zwischen Italien und dem ehemaligen Jugoslawien. Änderung des Vertrags von Osimo

Nr. 3232/92 von Frau Ursula Braun-Moser (PPE) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Behinderungen von Reiseleitern entgegen dem EuGH-Urteil

Nr. 3269/92 von Herrn Luigi Vertemati (S) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Nazigewalt in Deutschland

Nr. 3279/92 von Frau Anita Pollack (S) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Ad-hoc-Gruppe für Einwanderungsfragen

Nr. 3280/92 von Herrn Alex Smith (S) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: Politische Zusammenarbeit mit Kuba

Nr. 3310/92 von Herrn Dimitrios Nianias (RDE) an die Europäische Politische Zusammenarbeit (6. 1. 1993)

Betrifft: Republik Skopje

Nr. 3321/92 von Frau Concepció Ferrer (PPE) an den Rat (6. 1. 1993)

Betrifft: Geschichtslehrbücher

Nr. 31/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Listen der Bankleistungsgebühren

Nr. 32/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Zusätzliche Geldmittel für Griechenland

Nr. 33/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Ausschluß des Griechischen Verbandes kleiner und mittlerer Verarbeitungs- und Handwerksbetriebe (EOMMEX) aus den Regionalen Operationellen Programmen

Nr. 34/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Nichtdurchführung des Programms ENVIREG in Griechenland

Nr. 37/93 von den Abgeordneten Maria Cassanmagnago Cerretti, Maxime Verhagen, Margaret Daly (PPE) und Michael McGowan (S) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Situation in Somalia

Nr. 40/93 von den Abgeordneten Florus Wijsenbeek und Rui Amaral (LDR) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Im Bereich des Seeverkehrs von der Kommission bewilligte Ausnahmeregelungen

Nr. 42/93 von Herrn José Valverde López (PPE) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Informationspolitik der Institutionen der Gemeinschaft

Nr. 44/93 von Herrn Luigi Colajanni (GUE) und Frau Maria Aglietta (V) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Einstellung der Verstoßverfahren gegen das Vereinigte Königreich

Nr. 45/93 von Frau Maria Aglietta (V) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Einstellung der Verstoßverfahren gegen das Vereinigte Königreich

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind. Der vollständige Wortlaut dieser Anfragen wurde im Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 31/C-92 bis Nr. 4/C-93 veröffentlicht.

Nr. 46/93 von Herrn Luigi Colajanni (GUE) und Frau Maria Aglietta (V) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Einstellung der Verstoßverfahren gegen das Vereinigte Königreich

Nr. 47/93 von Herrn Michael Welsh (PPE) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Umwelt

Nr. 48/93 von Herrn Patrick Lalor (RDE) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Botschaften der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern

Nr. 51/93 von den Abgeordneten Paul Lannoye, Marie Isler Béguin, Birgit Cramon Daiber, Virginio Bettini, Nel van Dijk und Jean-Pierre Raffin (V) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Verbringung von Abfällen: Inkohärenz der Rechtsvorschriften

Nr. 56/93 von Herrn Jean-Claude Martinez (DR) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Nr. 59/93 von Herrn Luigi Moretti (ARC) an die Kommission (8. 2. 1993)

Betrifft: Vergabe öffentlicher Aufträge
